

# BUNDES RAT

## Stenographischer Bericht

### 587. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. März 1988

#### Inhalt:

<b>Gedenkworte zum Tode von Dr. h. c. Kurt Georg Kiesinger</b> . . . . .	59 A		
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	59 C		
1. Entwurf eines Gesetzes zu dem <b>Übereinkommen</b> vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über <b>Inspektionen</b> in bezug auf den <b>Vertrag</b> zwischen den <b>Vereinigten Staaten von Amerika</b> und der <b>Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken</b> über die <b>Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite</b> (Drucksache 75/88) . . . . .	59 D		
Schäfer, Staatsminister im Auswärtigen Amt . . . . .	59 D		
<b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	60 D		
2. Erstes Gesetz zur Änderung des <b>Europawahlgesetzes</b> (Drucksache 81/88) . . . . .	60 D		
<b>Beschluß:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG . . . . .	60 D, 61 A		
3. Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung ( <b>EWIV-Ausführungsgesetz</b> ) (Drucksache 82/88) . . . . .		61 A	
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .		73* A	
4. Gesetz zu dem <b>Übereinkommen</b> vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die <b>gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen</b> sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drucksache 83/88) . . . . .		61 A	
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .		73* A	
5. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile</b> — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 586/85) . . . . .		61 A	
Curilla (Hamburg) . . . . .		61 A	
<b>Beschluß:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Senator Wolfgang Curilla (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . .		62 B	

6. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 498/87) . . . . . 62 B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Annahme einer Entschliebung . . . . . 62 C
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (**Eisenbahnkreuzungsgesetz**) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 595/87) . . . . . 62 C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Senator Eugen Wagner (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 62 D
8. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 89/88) . . . . . 62 D
- Prof. Dr. Kewenig (Berlin) . . . . . 62 D
- Jürgens (Niedersachsen) . . . . . 64 B
- Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 64 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 65 B
9. Entschliebung des Bundesrates zu den Maßnahmen der EG-Kommission zur **Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 80/88) . . . . . 65 C
- Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) . . . . . 65 C
- Curilla (Hamburg) . . . . . 74\* B
- Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 74\* C
- Beschluß:** Annahme der Entschliebung in der festgelegten Fassung . . . . . 66 B
10. Entschliebung des Bundesrates zur Beimischung von **Bioethanol in Kraftstoffen** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 99/88) . . . . . 66 B
- Nüssel (Bayern) . . . . . 66 C
- Jürgens (Niedersachsen) . . . . . 67 D
- Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 68 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 68 D
11. a) Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**KOV-Anpassungsgesetz 1988** — KOVAnpG 1988) (Drucksache 53/88)
- b) Entschliebung des Bundesrates zur **Fortentwicklung der Kriegsoferversorgung** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen — (Drucksache 77/88) . . . . . 69 A
- Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 75\* A
- Beschluß zu a):** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 69 B
- Beschluß zu b):** Annahme der Entschliebung in geänderter Fassung . . . . . 69 B
12. Entwurf eines Gesetzes über die **Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt** in eine Aktiengesellschaft (Drucksache 52/88) . . . . . 61 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 73\* B
13. Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (**Rettungsassistentengesetz** — RettAssG) (Drucksache 54/88) . . . . . 69 B
- Jürgens (Niedersachsen) . . . . . 75\* B
- Curilla (Hamburg) . . . . . 75\* C

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . .	75* C	<b>Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit</b> (Drucksache 507/87) . . . . .	61 A
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	69 C	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	73* B
14. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „ <b>Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland</b> “ (Drucksache 51/88) . . . . .	69 C	18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den <b>Schutz der Arbeitnehmer</b> gegen die Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Drucksache 55/88) . . . . .	61 A
Dr. Vorndran (Bayern) . . . . .	76* C	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	73* C
Dr. Gerhardt (Hessen) . . . . .	77* B	19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für <b>Maschinen</b> (Drucksache 57/88) . . . . .	61 A
Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	78* B	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	73* B
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	69 D	20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in <b>Düngemitteln</b> (Drucksache 58/88) . . . . .	61 A
15. a) <b>Jahresgutachten 1987/88</b> des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — gemäß § 6 Abs. 1 Sachverständigenratgesetz — (Drucksache 525/87)		<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	73* B
b) <b>Jahreswirtschaftsbericht 1988</b> der Bundesregierung — gemäß § 12 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz — (Drucksache 50/88) . . . . .	69 D	21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für an Ort und Stelle durchzuführende Kontrollen von Betrieben, die von den Mitgliedstaaten zum innergemeinschaftlichen <b>Handelsverkehr mit frischem Fleisch</b> zugelassen sind (Drucksache 490/87) . . . . .	70 B
<b>Beschluß</b> zu a) und b): Stellungnahme	70 A	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	73* B
16. <b>Internationale Arbeitsorganisation</b> Übereinkommen 158 über die <b>Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</b> Empfehlung 166 betreffend die <b>Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber</b> Stellungnahmen der Bundesregierung — gemäß Artikel 19 Abs. 5—7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation — (Drucksache 10/88) . . . . .	70 A	22. Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter ( <b>Trockenfuttermittelverordnung</b> ) (Drucksache 59/88) . . . . .	70 B
<b>Beschluß:</b> Kenntnisnahme . . . . .	70 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	70 C
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der <b>Gleichbehandlung von</b>			

- |   |   |
|---|---|
| <p>23. Verordnung zur Aussetzung der <b>Nachprüfungen der Viehzählung</b> im Jahre 1988 (Drucksache 48/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73* D</p>  | <p>30. Dreizehnte Verordnung zur Änderung der <b>Kosmetik-Verordnung</b> (Drucksache 38/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73* D</p>   |
| <p>24. Verordnung zur Änderung der <b>Berufskrankheiten-Verordnung</b> (Drucksache 33/88, zu Drucksache 33/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73* D</p>  | <p>31. Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (<b>BAföG-EinkommensV</b>) (Drucksache 69/88) . . . . . 70 D</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 71 A</p>  |
| <p>25. Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des <b>§ 33 des Bundesversorgungsgesetzes</b> (Drucksache 6/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 73* B</p>                    | <p>32. Verordnung zur Neufassung der Ersten und Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des <b>Bundes-Immisionsschutzgesetzes</b> (Drucksache 7/88) . . . . . 71 A</p> <p>Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . . 80* A</p> <p>Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 80* D</p> <p>Ruder (Baden-Württemberg) . . . . . 81* C</p> <p>Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 81* C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 71 B</p> |
| <p>26. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den <b>Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</b> im Ausgleichsjahr 1988 (Drucksache 42/88) . . . . . 70 C</p> <p>Curilla (Hamburg) . . . . . 79* D</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 70 C</p> | <p>33. Neunte Verordnung zur Änderung der <b>Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr</b> (Drucksache 66/88) . . . . . 71 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von EntschlieÙungen . . . . . 71 D</p>   |
| <p>27. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die <b>Abgabe von Steueranmeldungen</b> auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Drucksache 68/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73* D</p>                                      | <p>34. Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Kostenverordnung</b> für Amtshandlungen auf den Gebieten des <b>Seemanns- und Flaggenrechts</b> (Drucksache 46/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73* D</p>   |
| <p>28. Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Fleisch-Verordnung</b> (Drucksache 30/88) . . . . . 70 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 70 D</p>  | <p>35. <b>Veräußerung bundeseigener Grundstücke</b> in Mannheim-Schönau (Drucksache 37/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 74* A</p>   |
| <p>29. Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände bestimmt sind (<b>Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung</b>) (Drucksache 32/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73* D</p>                              |   |

J. 5. 18

- |   |  |
|---|--|
| <p>36. Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der <b>Deutschen Ausgleichsbank</b> — gemäß § 7 Abs. 1 Ausgleichsbankgesetz — (Drucksache 49/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 49/1/88 . . . . . 74* A</p> <p>37. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der <b>Deutschen Bundespost</b> — gemäß § 6 Abs. 1 Postverwaltungsgesetz — (Drucksache 79/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Staatsminister Rainer Brüderle (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . . . . . 74* A</p> | <p>38. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 98/88) . . . . . 61 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 74* A</p> <p>39. Entschließung des Bundesrates zur <b>Reform der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften</b> — Antrag der Länder Bayern und Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 121/88) . . . . . 71 D</p> <p><b>Beschluß:</b> Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . . 72 C</p> <p><b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 72 C</p> |
|---|--|

### Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**  
Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
- Schriftführer:**  
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)  
Dr. Vorndran (Bayern)
- Baden-Württemberg:**  
Ruder, Staatssekretär im Innenministerium
- Bayern:**  
Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund  
Nüssel, Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz
- Berlin:**  
Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund  
Fink, Senator für Gesundheit und Soziales  
Prof. Dr. Kewenig, Senator für Inneres
- Bremen:**  
Frau Dr. Rüdiger, Senator für Gesundheit und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund
- Hamburg:**  
Curilla, Senator, Justizbehörde
- Hessen:**  
Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund  
Milde, Minister des Innern
- Niedersachsen:**  
Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund
- Nordrhein-Westfalen:**  
Dr. Posser, Finanzminister  
Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund**
- Dr. Krumsiek, Justizminister**
- Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**
- Rheinland-Pfalz:**  
Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund  
Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
- Saarland:**  
Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund  
Leinen, Minister für Umwelt
- Schleswig-Holstein:**  
Claussen, Innenminister
- Von der Bundesregierung:**  
Engelhard, Bundesminister der Justiz  
Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Schäfer, Staatsminister im Auswärtigen Amt  
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern  
Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Prof. Dr. Schreckenberger, Staatssekretär beim Bundeskanzler  
Jagoda, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Dr. Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(C)

## 587. Sitzung

Bonn, den 18. März 1988

Beginn: 9.37 Uhr

**Präsident Dr. Vogel:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 587. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In wenigen Stunden wird in Tübingen Dr. **Kurt Georg Kiesinger** zur letzten Ruhe gebettet werden. Zuvor werden seine Verdienste in einem Staatsakt die gebührende Würdigung erfahren.

Der Tod von Dr. Kiesinger erinnert uns an den Abschnitt der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, den er maßgeblich mit beeinflußt hat. Als langjähriger Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages ist er ein Weggefährte Konrad Adenauers bei der **Integration der jungen Bundesrepublik Deutschland in die Gemeinschaft der freien Völker** des Westens gewesen. Später, als Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, hatte er Gelegenheit, das Land tatkräftig zu formen und weiterzuentwickeln, für dessen Schaffung er sich eingesetzt hatte.

Der Verstorbene ist lange Zeit eines der profiliertesten Mitglieder des Bundesrates gewesen. Als Präsident im Jahre 1962/63 hat er ein überzeugtes und überzeugendes **Bekenntnis zum Föderalismus** abgelegt. Er hat den Bundesrat als eines unserer Verfassungsorgane in seiner Eigenständigkeit gewürdigt, aber auch darauf hingewiesen, daß es diesem – wie auch den anderen Staatsorganen – nicht nur obliege, seine laufenden Geschäfte sachgerecht zu erledigen. Der politische Entscheidungsprozeß besteht gerade auch aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Glieder des Staates. Es kommt deshalb entscheidend darauf an, daß der Bürger das gesamte staatliche Leben als sinnvolles Zusammenspiel der Kräfte von Bund und Ländern begreifen und miterleben kann.

Als **Bundeskanzler der Großen Koalition** hat Kurt Georg Kiesinger es verstanden, zwei sehr unterschiedliche Partner zu einer erfolgreichen Regierung zusammenzuführen. In seine Regierungszeit fallen wichtige innen- und verfassungspolitische Reformen und erste behutsame Schritte zur Öffnung gegenüber dem Osten.

Meine Damen und Herren, Kurt Georg Kiesinger war ein Staatsmann von hoher Bildung und außerge-

wöhnlichen geistigen Fähigkeiten. Seine geschliffene Sprache ist oft gerühmt worden. Seine Weltläufigkeit tat seiner Heimatverbundenheit keinen Abbruch. Die große politische Leistung des Verstorbenen setzte Prinzipienfestigkeit und Kraft zur Integration unterschiedlicher Ansichten in gleichem Maße voraus.

Kurt Georg Kiesinger hat sich um unser Vaterland verdient gemacht. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ich danke Ihnen dafür, daß Sie sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen erhoben haben.

Wir wollen uns nun der **Tagesordnung** zuwenden, die Ihnen in vorläufiger Form mit 39 Punkten vorliegt.

(D)

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Dann beginnen wir mit Punkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über **Inspektionen** in bezug auf den **Vertrag** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der **Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken** über die **Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite** (Drucksache 75/88).

Das Wort hat Herr Staatsminister Schäfer vom Auswärtigen Amt erbeten.

**Schäfer**, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 8. Dezember 1987 haben Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow den Vertrag über die vollständige, weltweite Beseitigung aller amerikanischen und sowjetischen Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite unterzeichnet. Hierauf hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit ihren Verbündeten seit acht Jahren konsequent hingearbeitet.

## Staatsminister Schäfer

- (A) Das **INF-Abkommen** wird zum Abbau einer besorgniserregenden, vorwiegend gegen Westeuropa gerichteten Bedrohung führen.

Der **Zugewinn an Sicherheit**, den das INF-Abkommen vor allem auch für unser Land bringen kann, ist offenkundig: Die Sowjetunion muß ca. 1 750 Flugkörpersysteme zerstören, die über 3 000 nukleare Gefechtsköpfe tragen können.

Die Bedeutung des Abkommens geht jedoch darüber weit hinaus. Es markiert einen Wendepunkt in der Geschichte der Rüstungskontrolle. Anstelle von Begrenzungen auf hohem Niveau der Rüstungen wurde erstmals die physische Zerstörung einer gesamten Waffenkategorie vereinbart. Zugleich wurden neue, in die Zukunft weisende Maßstäbe in der **Rüstungskontrolle** und **Abrüstung** gesetzt. So wurde der Grundsatz, daß derjenige, der mehr Waffen hat, auch mehr abrüsten muß, konsequent durchgesetzt. Wegweisend ist auch das im INF-Abkommen vereinbarte **stringente Verifikationsregime**, verbunden mit einem umfangreichen **Datenaustausch**. Insbesondere schreibt der INF-Vertrag Ortsinspektionen in einem Umfang vor, wie er vor einigen Jahren noch undenkbar erschienen wäre.

Die Bundesregierung hat ein überragendes Interesse an dem baldigen Inkrafttreten des INF-Vertrages, damit der Abbau der von den sowjetischen Systemen ausgehenden Bedrohung eingeleitet werden kann. Die reibungslose und zügige Durchführung des Abkommens mit Unterstützung der Stationierungsländer ist daher ein dringendes deutsches Anliegen.

- (B) Die im Vertragswerk vorgesehenen **Inspektionsmaßnahmen** betreffen nicht nur amerikanisches und sowjetisches Territorium. Vorgesehen sind auch Inspektionen in militärischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten auf dem Hoheitsgebiet der fünf westlichen Stationierungsländer, also Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien und Niederlande, bzw. in sowjetischen militärischen Installationen in der DDR und CSSR. Durch das zwischen den fünf westlichen Stationierungsländern und den USA abgeschlossene **Stationierungsländer-Übereinkommen** wurden für die USA die unerläßlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, ihren Inspektionsverpflichtungen auch insofern nachzukommen, als sie nichtamerikanisches Territorium betreffen.

Ein vergleichbares Übereinkommen wurde im übrigen zwischen der Sowjetunion und der DDR sowie der CSSR am 11. Dezember 1987 in Berlin (Ost) geschlossen.

Die fünf westlichen Stationierungsländer haben wesentlichen Anteil am Zustandekommen des INF-Vertrages. Die aktive Mitwirkung dieser Staaten wird durch das Stationierungsländer-Übereinkommen erneut hervorgehoben, ohne das die Implementierung des INF-Vertrages nicht möglich wäre.

Bei den nach dem INF-Vertrag vorgesehenen **Vor-Ort-Inspektionen** handelt es sich um die Überprüfung der amerikanisch-sowjetischen Vereinbarung über die **Ausgangsdaten**, um **Abschlußinspektionen** in solchen militärischen Einrichtungen, die nicht mehr für INF-Zwecke genutzt werden, und um kurzfristige **Verdachtskontrollen**. Die beiden Vertragsparteien

haben für insgesamt 13 Jahre ab Inkrafttreten des Vertrages das Recht, Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen.

Durch das am 11. Dezember 1987 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen verpflichten sich die Stationierungsländer, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit sowjetische Inspektoren einreisen und fristgerecht die Inspektionen der amerikanischen Einrichtungen durchführen können. Außerdem erklären sich die Stationierungsländer bereit, den sowjetischen Inspektoren die im Anhang zum Übereinkommen aufgeführten Vorrechte und Immunitäten zu gewähren. Diese beziehen sich z. B. auf die Befreiung von Einfuhrabgaben für technisches Gerät und persönlichen Reisebedarf.

Das Stationierungsländer-Übereinkommen wird durch parallele, inhaltlich gleiche **Notenwechsel** zwischen den Stationierungsländern einerseits und der Sowjetunion andererseits ergänzt werden. In diesem Notenwechsel, in dem wir der Sowjetunion unsere Bereitschaft erklären, vertragsgemäße Inspektionen auf unserem Territorium zuzulassen, verpflichtet sich die Sowjetunion ihrerseits uns gegenüber, sich strikt an die Inspektionsbestimmungen zu halten. Der Notenwechsel soll vollzogen werden, sobald alle innerstaatlichen Voraussetzungen dazu vorliegen.

Der Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung als besonders eilbedürftig eingebracht worden, damit die Implementierung des INF-Vertrages auch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar nach Ratifizierung dieses Vertrages beginnen kann. Es ist von sowjetischer und amerikanischer Seite beabsichtigt, den **Austausch der Ratifikationsurkunden** beim Besuch von Präsident Reagan in Moskau im Mai dieses Jahres vorzunehmen.

Ich darf namens der Bundesregierung dem Bundesrat dafür danken, daß dieses für uns sehr wichtige Gesetz so schnell behandelt werden konnte.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Staatsminister! — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Anträge liegen nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

## Tagesordnungspunkt 2:

Erstes Gesetz zur Änderung des **Europawahlgesetzes** (Drucksache 81/88)

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 81/1/88 ersichtlich. Danach ist zunächst die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen.

Wer gemäß Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen das Gesetz für zustimmungsbefähigt hält, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat festgestellt, daß das **Gesetz** gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner **Zustimmung bedarf**.

Präsident Dr. Vogel

Wer nun, wie unter Ziffer 2 von den Ausschüssen empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Jetzt rufe ich zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem **Umdruck 3/88** \*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**3, 4, 12, 17 bis 20, 23 bis 25, 27, 29, 30 und 34 bis 38.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**. Danke schön!

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur **Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 586/85)

Herr Senator Curilla (Hamburg) hat ums Wort gebeten.

**Curilla (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Freie und Hansestadt Hamburg hat im Dezember 1985 einen Gesetzesantrag beim Bundesrat mit dem Ziel eingebracht, erstmals eine einheitliche gesetzliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik zur Behandlung nationalsozialistischer Unrechtsurteile zu schaffen und hierdurch die in den Jahren nach 1945 in den ehemaligen Besatzungszonen entstandenen, zum Teil unterschiedlichen Regelungen zu ersetzen.

In § 1 dieses Gesetzes sollte die Nichtigkeit der **Urteile des Volksgerichtshofs** festgestellt werden.

In einer weiteren Bestimmung war vorgesehen, die Entscheidungen der 1933 gebildeten **Sondergerichte** durch das Gesetz selbst aufzuheben, ohne daß eine Überprüfung der Motivation der Verurteilten — mehr als 50 Jahre nach den Ereignissen ohnehin außerordentlich schwierig — erfolgen sollte.

In Anlehnung an das in den Bundesländern der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone geltende Recht sollte dieses Gesetz auf alle Sondergerichts-urteile, unabhängig vom Zeitpunkt der zugrundeliegenden Taten, anzuwenden sein.

Schon der Umstand, daß die Beratungen des Rechtsausschusses und seines Unterausschusses mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen haben, macht die besondere Schwierigkeit dieser Materie deutlich.

Immerhin stand die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses unter dem Eindruck, daß zum einen die Erklärung des Deutschen Bundestages vom Januar 1985 zum Unrechtscharakter der Volksgerichtshofsurteile die erforderliche Klärung gebracht hatte, zum anderen die in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetze und Verordnungen des partikularen Bundesrechts hinreichende Möglichkeiten eröff-

net hätten, NS-Unrechtsurteile aufzuheben und über- (C)  
zogene Strafsanktionen auf ein gerechtes Maß zurückzuführen.

Aufgrund dieser Diskussionen hat sich das antragstellende Land Hamburg veranlaßt gesehen, im Interesse eines allgemeinen Konsenses **Alternativen** zu entwickeln. Der nunmehr vom Rechtsausschuß dem Plenum zur Annahme empfohlene Gesetzesantrag weist erhebliche Unterschiede zur ursprünglichen Initiative Hamburgs auf:

Ein Ausspruch über die Nichtigkeit der Urteile des Volksgerichtshofs ist entfallen, da insoweit allgemein die bereits erwähnte Entschließung des Deutschen Bundestages vom Januar 1985 für ausreichend erachtet wird.

Ferner sieht der Entwurf von einer generellen Aufhebung von Sondergerichtsurteilen durch das Gesetz selbst ab. Statt dessen ist eine **Einzelfallprüfung** durch das Oberlandesgericht unter Berücksichtigung der Motive des Verurteilten vorgesehen.

Im Rahmen der Beratungen des Rechtsausschusses und seiner Unterausschüsse hat die Frage nach einem Bedürfnis für diese Gesetzesinitiative einen breiten Raum eingenommen. Hierzu ist vor allem darauf zu verweisen, daß im Zuge der **Rechtsbereinigung** die im Gebiet der ehemaligen britischen Besatzungszone erlassene „Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit“ aus dem Jahre 1947 im Gegensatz zu den in der französischen und in der amerikanischen Besatzungszone geschaffenen Regelungen beseitigt worden ist. Die Akten aus den 50er Jahren ergeben, daß dies in der irrigen Annahme geschah, die Beseitigung von NS-Unrechtsurteilen sei erfolgreich zum Ab- (D)  
schluß gebracht worden.

Daß diese Annahme ungerechtfertigt war, zeigen erste Bestandsaufnahmen, die für das Land Hamburg aus Anlaß dieser Gesetzesinitiative durchgeführt wurden. Bereits diese Überprüfung zeigt, daß Urteile von Sondergerichten mit mehr als 100 Angeklagten, die sich auf Vorgänge vor dem 30. Januar 1933 beziehen, bisher noch nicht haben überprüft werden können. Die Zahl der Betroffenen insgesamt, deren Sondergerichtsverfahren bisher nicht überprüft worden sind, liegt weitaus höher.

Die Rechtsmeinungen darüber, ob über die sogenannte **Angstklausel** trotz der Rechtsbereinigung die **Straffreiheitsverordnung** aus dem Jahre 1947 noch anwendbar wäre, gehen auseinander. Jedenfalls ist dieser Weg zur Überprüfung der erstgenannten Verfahren wegen der seinerzeit vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen in vielen Fällen nicht möglich.

Unter diesen Umständen dient der vorliegende Gesetzesantrag auch der Schaffung von **Rechtsklarheit** und **Rechtssicherheit**. Mit diesen Gesichtspunkten ist meines Erachtens das Bedürfnis nach einer derartigen Regelung hinreichend dargelegt worden.

Ich möchte noch einige zusätzliche Bemerkungen zur rechtspolitischen Bedeutung machen. Wir schulden den Opfern von Unrechtsurteilen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gefällt worden sind, nach wie vor **Rehabilitation** und **Wiedergutmachung**. Dies ist nach meiner festen Überzeu-

\*) Anlage 1

Curilla (Hamburg)

- (A) gung ein **moralisches Gebot**, darüber hinaus aber auch eine Frage des **Rechtsfriedens** und damit ein Signal auch für die heutige Generation und für kommende Generationen.

Viele Betroffene haben seinerzeit von der Möglichkeit, eine Rehabilitation zu erreichen, keinen Gebrauch gemacht. Hierfür sind vielerlei Gründe vorstellbar. Keinesfalls befreit uns dieser Umstand jedoch von der Verpflichtung, die rechtlichen Grundlagen dafür bereitzustellen und uns auch aktiv für eine Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter einzusetzen.

Nachdem die Rechtsbereinigung die Länder der britischen Besatzungszone des gesetzlichen Instrumentariums für eine derartige Rehabilitation weitestgehend unter Verkennung der Sachlage beraubt hat, müssen wir dafür sorgen, daß insoweit hier zumindest eine Rechtslage wiederhergestellt wird, die diese Möglichkeit eröffnet — eine Rechtslage, wie sie in den Ländern der ehemaligen amerikanischen und französischen Besatzungszone, wie gesagt, in ihren wesentlichen Elementen auch heute noch Geltung hat.

Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich, den Gesetzesantrag des Landes Hamburgs in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses zu unterstützen.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Curilla! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf in der aus Drucksache 97/88 ersichtlichen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

(B)

(Dr. Freiherr von Waldenfels [Bayern]: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Herr Kollege, wir haben zwar Ihren Zwischenruf gehört; er ändert aber nichts an dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis.

(Heiterkeit)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der soeben angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Die Freie und Hansestadt Hamburg beantragt in Drucksache 97/1/88, Herrn Senator Curilla gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag zu bestellen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat Herrn **Senator Curilla zum Beauftragten für den Gesetzentwurf bestellt.**

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 498/87)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wie aus Drucksache 498/4/87 ersichtlich, empfehlen die Ausschüsse, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bun-

destag einzubringen. Wer stimmt dieser Empfehlung bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir haben jetzt noch über den Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 498/2/87 abzustimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch die beantragte **Entschließung gefaßt.**

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (**Eisenbahnkreuzungsgesetz**) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 595/87)

Zu diesem Antrag wird das Wort offensichtlich nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 595/1/87 sowie Anträge Hamburgs in Drucksachen 595/2/87 bis 595/4/87 vor, wobei der Antrag in Drucksache 595/3/87 den Antrag in Drucksache 595/2/87 ersetzt. Auch er ist jedoch nur hilfsweise gestellt, also nur für den Fall, daß Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen keine Mehrheit erhält.

Wir kommen damit zunächst zur Abstimmung über die vom Ausschuß für Verkehr und Post unter Ziffer 1 der Drucksache 595/1/87 empfohlene Einbringung. Wer stimmt bitte zu? — Dies ist eine Minderheit.

Wir kommen damit zum Antrag Hamburgs in Drucksache 595/3/87, der sich vom Hauptantrag dadurch unterscheidet, daß er eine Rückwirkung des Gesetzes nicht mehr vorsieht und auch die Änderungsempfehlung des Rechtsausschusses berücksichtigt. Wer stimmt dem zu? — Das ist jetzt die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen nunmehr zur Drucksache 595/4/87, dem Antrag Hamburgs, Herrn **Senator Eugen Wagner zum Beauftragten** des Bundesrates gemäß § 33 seiner Geschäftsordnung **zu bestellen.** Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 89/88)

Das Wort hat Herr Senator Professor Dr. Kewenig.

**Prof. Dr. Kewenig** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das geltende Beamtenrecht geht, ebenso wie das Arbeits- und Tarifrecht, geradezu selbstverständlich vom Bild des vollbeschäftigten Beamten aus. Teilzeitbeschäftigung wird deshalb ebenso selbstverständlich als Abweichung von der

Prof. Dr. Kewenig (Berlin)

Regel definiert und eingeordnet. **Teilzeitbeschäftigung von Beamten** ist heute nur ausnahmsweise möglich, und zwar **aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen** in einem vom Gesetzgeber ausdrücklich befristeten Rahmen.

Für den Senat von Berlin ist dieser Zustand auf Dauer nicht akzeptabel. Er ist unzeitgemäß. Der Senat hält es deshalb für politisch notwendig, daß die Möglichkeit lebenslanger Teilzeitarbeit beamtenrechtlich verankert wird; er hält dies auch verfassungsrechtlich für machbar, wenn dabei gewisse Grenzen beachtet werden.

Politisch wünschenswert, ja, unabdingbar: Die **Lebensbedingungen** in unserer Gesellschaft haben sich gegenüber der Zeit **grundlegend geändert**, in der das Bild des Beamten geprägt wurde, von dem die „hergebrachten Grundsätze“ künden. Der Eintritt der Frau in das Berufsleben, und zwar nicht nur in ganz bestimmten „frauenspezifischen“ Bereichen, vollzieht sich unaufhaltsam. Aber nicht nur das: Im Zeichen der Gleichberechtigung der Geschlechter artikulieren Ehepartner immer häufiger den gleichermaßen verständlichen und verständigen Wunsch, berufliche und familiäre Aufgaben ganz bewußt im Sinne einer gleichberechtigten und gleichgewichtigen Partnerschaft zu teilen.

Angesichts dieser grundlegenden **Veränderung sozialen Verhaltens** ist es nur schwer vorstellbar, daß der Gesetzgeber nicht deutlicher und grundsätzlicher als bisher — also ohne Rückgriff auf eine situations- oder zeitbedingte Sonderbegründung — den Weg zur Anerkennung des Teilzeitbeamten als gleichrangigen Regeltyp neben dem Vollzeitbeamten zu sehen bereit ist. Dieser Weg ist, wie ich meine, wünschenswert und notwendig, ja, auf Dauer unvermeidbar.

Institutionen wie das Berufsbeamtentum, das wir erhalten und bewahren wollen, weil es nach unserer Erfahrung und Überzeugung seine Bedeutung und damit auch seine Berechtigung in einem modernen Gemeinwesen wie dem unsrigen vielfältig unter Beweis gestellt hat, dürfen nicht an der sozialen Realität vorbei konserviert werden, sollen sie nicht Gefahr laufen, von dieser Realität überholt und dann irgendwann auch überrannt zu werden. Es ist mit dem Berufsbeamtentum wie mit vielen anderen in Verfassungsrang gehobenen Einrichtungen unseres Staates: Man muß sie nicht nur pflegen, sondern ständig den sich verändernden gesellschaftlichen Grundüberzeugungen anpassen, will man verhindern, daß sie zerbrechen.

Diese politisch wünschenswerten **Anerkennung des Teilzeitbeamten als Regeltyp** neben dem Vollzeitbeamten stößt nach meiner Überzeugung auf **keine** durchgreifenden **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Weder Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes noch das Grundgesetz insgesamt stehen dem entgegen. Die vielzitierten Grundsätze der „vollen Hingabe an den Beruf“ und der „amtsangemessenen Alimentation“ erweisen sich nicht als wirklich greifende Bremsen. Oder will man ernsthaft behaupten, daß angesichts der angedeuteten Veränderungen der Lebensverhältnisse der Wunsch eines Beamten, nur einen Teil seiner Lebenskraft auf den Broterwerb zu konzentrieren, um den anderen Teil etwa dafür aufzuwenden, daß der

Ehepartner trotz Familie und Kindern ebenfalls berufstätig sein kann, unserer — d. h. der heutigen — Vorstellung von voller Hingabe an den Beruf widerspräche? Oder will man etwa ernsthaft behaupten, daß sich angesichts der Entwicklung der Wochenarbeitszeit zwar in 40 oder auch in 35 Stunden noch die „volle Hingabe“ vollziehe, in der Hälfte der Zeit diese Hingabe aber nicht mehr „voll“ stattfinden könne? (C)

Wenn man dieses Argument wirklich ernst meint, scheint sich mir eine ganz andere Frage aufzudrängen: Wie will man dann angesichts der Entwicklung der Wochenarbeitszeit das Institut des Berufsbeamtentums generell verteidigen? Zu dieser, wie ich meine, notwendigen Verteidigung scheint mir deshalb die **Entkoppelung von „voller Hingabe“** einerseits **und einer bestimmten Wochenarbeitszeit** andererseits **unerlässlich** zu sein.

Für ebensowenig überzeugend halte ich auch den Grundsatz der **amtsangemessenen Alimentation** als verfassungsrechtliches Argument gegen den Teilzeitbeamten als Regeltyp. Natürlich darf die Anerkennung als Regeltyp nicht dazu führen, daß es irgendwann nur noch Teilzeitbeamte gibt und diese sich in Scharen auf die Suche nach einträglicher anderweitiger Beschäftigung begeben. Aber diese Vision ist nicht nur unrealistisch; sie nimmt zum Ausgangspunkt den gesetzlich auszuschließenden Mißbrauch. Es geht um die Eröffnung einer **Wahlmöglichkeit**, die heute schon für viele Angestellte des öffentlichen Dienstes eine bare Selbstverständlichkeit ist, auch für den Hoheitsfunktionen ausübenden Beamten, nicht dagegen um die Ersetzung des Vollzeit- durch den Teilzeitbeamten. (D)

Der beabsichtigte neue Typ des Beamtenverhältnisses ist zuerst und vor allem als ein **Angebot** an interessierte Frauen und Männer konzipiert. Er ist überdies ein sinnvolles **Mittel der flexiblen Personalwirtschaft** des jeweiligen Dienstherrn. Der Bewerber kann sich frei und in Übereinstimmung mit seinen persönlichen Wünschen und materiellen Möglichkeiten für den neuen Regeltyp entscheiden. Der Dienstherr kann sich besser als bisher auf sich verändernde Bedarfs- und Nachfragesituationen auf dem Arbeitsmarkt einstellen. Das Teilzeitbeamtenverhältnis erlaubt in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit ein **verstärktes Arbeitsplatzangebot** durch Teilung von Arbeitsplätzen, ist aber auch in Zeiten mit Bewerbermangel als Mittel zur **Ausschöpfung von Arbeitsmarktreserven** geeignet.

Schon heute wird in der Praxis der Personalverwaltungen aus zahlreichen Anträgen teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter, die die gesetzlichen Höchstfristen erreicht haben, deutlich, daß ein starkes Bedürfnis nach **gleichzeitiger Berufstätigkeit** und **Aufgabenwahrnehmung in der Familie** während eines längeren Zeitraums, ja, während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit besteht.

Die vom Land Berlin mitgetragene Initiative des Landes Niedersachsen zur Ausweitung der derzeit bestehenden Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten geht deshalb durchaus in die richtige Richtung. Sie hat aber noch das Regel-/Ausnahmeverhältnis zur Grundlage und kann deshalb den veränderten Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen nicht eigentlich gerecht werden.

**Prof. Dr. Kewenig** (Berlin)

- (A) Bei den zur Zeit bestehenden Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten aus arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen haben die Beamten zum einen einen Rückkehranspruch zur Vollzeitbeschäftigung, zum anderen aber auch die Verpflichtung, wieder in die Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Aus dem Nebeneinander von Vollzeit- und Teilzeitbeamtenverhältnis als eigenständigen Regeltypen folgt, daß der Wechsel von einem Status in den anderen nur über den **freiwilligen Aufgabenwechsel** und die Begründung eines anderen, eines neuen Beamtenverhältnisses möglich ist. Wer sich für ein Teilzeitbeamtenverhältnis entscheidet, legt sich damit nicht etwa unwiderruflich auch auf eine lebenslange Tätigkeit in diesem Typ des Beamtenverhältnisses fest. Er kann sich vielmehr jederzeit um eine Übernahme in eine Vollzeitbeschäftigung bewerben, wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Das Teilzeitbeamtenverhältnis wird also nur aufgrund einer freiwilligen Entscheidung, nicht aber auf Verlangen des Dienstherrn begründet und beendet.

Der Senat von Berlin ist sich sehr wohl bewußt, daß die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen zu einer sehr intensiven und sicherlich auch kontroversen Diskussion über ihr Verhältnis zu den **Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums** und des geltenden **Beamtenrechts** führen werden. Er hält diese Diskussion zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch für notwendig und ein Ergebnis dieser Diskussion im Sinne seiner Vorstellungen für durchsetzbar, ohne mit der Verfassung in Kollision zu geraten.

- (B) Noch einmal: Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums grenzen die Figur des Teilzeitbeamten als Regeltyp ein, setzen in jedem Fall **Freiwilligkeit** auf der Seite des „Betroffenen“ voraus, verhindern ihn aber nicht. Wer die gegenteilige Position vertritt, unterstellt den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 des Artikels 33 des Grundgesetzes ein Maß an Starre, das sie trotz ihres vergangenheitsbezogenen Ausgangspunktes nicht besitzen und das sie in einer auf Offenheit und Konkordanz angelegten Verfassungsordnung wie der des Grundgesetzes auch nicht besitzen sollten. — Vielen Dank!

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Professor Kewenig!

Das Wort hat nun Minister Jürgens (Niedersachsen).

**Jürgens** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt alle Vorhaben, mit denen das Recht des öffentlichen Dienstes den sich wandelnden Lebensverhältnissen angepaßt werden soll.

Der Gesetzesantrag des Landes Berlin, mit dem ein Teilzeitbeamtenverhältnis ohne zeitliche Begrenzung eingeführt werden soll, reagiert auf eine Entwicklung, die zwar nur schrittweise, aber doch ganz eindeutig in einer bestimmten Richtung vorankommt: **Familien- und Berufsarbeit** werden zukünftig in weiten Teilen der Bevölkerung gleichmäßig **auf beide Partner einer Ehe verteilt** sein.

Mein Kollege Hasselmann hat bereits am 5. Februar hierauf hingewiesen, als ein Gesetzentwurf zur Ände-

rung dienstrechtlicher Vorschriften von diesem Hause beschlossen wurde. Damals ging es um ein Vorhaben, das den drängenden gegenwärtigen Problemen gerecht werden soll: Erweiterung der geltenden Beurlaubungs- und Teilzeitregeln für Beamte, weil die bestehenden gesetzlichen Höchstfristen für viele — vor allem im Lehrbereich — demnächst ausgeschöpft sind. Dieser Entwurf sollte — als Reaktion auf eine aktuelle Situation — das Gesetzgebungsverfahren schnellstmöglich durchlaufen.

Demgegenüber stellt der heute zu behandelnde Gesetzesantrag ein Grundproblem zur Diskussion: Wie kann die eingangs geschilderte Entwicklung systemgerecht in das Recht des öffentlichen Dienstes eingearbeitet werden?

Das Beamtenrecht ist nach seiner Grundidee auf eine **lebenslange Vollzeitbeschäftigung** ausgerichtet. Dieser Grundgedanke wirkt in alle Teilgebiete des Rechtsgebietes einschließlich des Besoldungs- und Versorgungsrechts hinein. Wenn neben dem Vollzeitbeamtenverhältnis ein eigenes Teilzeitbeamtenverhältnis eingeführt wird, muß zunächst untersucht werden, welcher verfassungsrechtliche Spielraum hierfür besteht. Sodann muß eingehend geprüft werden, wie das neue Modell in seiner Einzelausgestaltung in das fortgeltende Normensystem eingepaßt werden kann. Auch wird darauf zu achten sein, daß die beiden Rechtsverhältnisse mit unterschiedlichem Arbeitszeitstatus nicht gegeneinander abgeschottet werden. Vielmehr sollte die **Möglichkeit des Wechsels** erhalten bleiben, zumindest für den Fall, daß das Lebensschicksal des einzelnen ihn zu einer Änderung seines zeitlichen Arbeitsverhaltens zwingt.

Mit der Überweisung an die Ausschüsse besteht Gelegenheit, den genannten Fragen intensiv nachzugehen. Im übrigen wird an der Problematik bereits in **Bund-Länder-Gremien** gearbeitet, oder sie wird in Kürze bearbeitet. Die Ergebnisse dieser Überlegungen werden den Ausschußberatungen zugute kommen. Ich bin der Überzeugung, daß es im Interesse aller Beteiligten einschließlich des antragstellenden Landes liegt, wenn auf diese Weise die erforderlichen Ergänzungen in den Gesetzesantrag eingearbeitet werden, ehe wir uns abschließend mit ihm befassen werden.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort geht an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt.

**Dr. Waffenschmidt**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat bereits in der Bundesratssitzung am 5. Februar 1988 bei der Beratung einiger Initiativen zur Teilzeitarbeit ihre Entschlossenheit bekräftigt, die **Möglichkeiten flexibler Arbeitsgestaltung im öffentlichen Dienst** zu unterstützen, insbesondere die Teilzeitbeschäftigung nach Kräften auszubauen.

Mit dem jetzigen Antrag des Landes Berlin werden grundsätzliche **Strukturfragen** — Herr Senator Kewenig, Sie haben sie dargestellt — des Beamtenverhältnisses angesprochen. Ich finde, sie bedürfen einer eingehenden, insbesondere auch **verfassungsrechtli-**

**Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt**

**chen Prüfung.** Gleichwohl will ich hier sagen: Die Bundesregierung ist dazu bereit, diese im intensiven Gespräch mit den Bundesländern durchzuführen.

Die entsprechenden Normen des Grundgesetzes, insbesondere die hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts — auch über diese haben Sie gesprochen — werden uns hier entscheidende Orientierungspunkte geben.

Ich möchte aber aus Anlaß der heutigen erneuten Diskussion über Möglichkeiten, das Dienstrecht des öffentlichen Dienstes flexibler zu gestalten, hier gerne noch einige Fakten nennen, die, so glaube ich, unsere weiteren Beratungen und auch die Beratungen über Ihre Initiative in einer günstigen Weise beeinflussen können.

Ich will hier sagen, daß das Interesse an flexibleren Möglichkeiten im öffentlichen Dienst wächst. Ich denke, wir sollten aus Anlaß der heutigen Diskussion die gemeinsamen Bemühungen von Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung mit einigen Fakten noch einmal würdigen.

**Das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** vom 25. Juli 1984, das auch hier eingehend behandelt worden ist, hatte bis März 1986 schon folgendes bewirkt: 25 v. H. mehr Teilzeitbeschäftigung, 19 v. H. mehr Beurlaubungen und 3 000 Neueinstellungen allein im Bereich der Bundesverwaltung. Länder und Bund gemeinsam können eine Steigerung der Zahl der Teilzeitbeschäftigten im letzten Zählraum für diesen Bereich, nämlich von 1983 bis 1986, von 702 000 auf 799 000 feststellen. Das sind fast 100 000 Bürgerinnen und Bürger, die ein Interesse daran hatten, eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Dies ist ein dreimal stärkerer Anstieg als etwa in der gewerblichen Wirtschaft.

Erst Ende vorigen Jahres wurde ein wichtiger Schritt im Tarifbereich zur Verbesserung und zur Erhöhung der Attraktivität der Teilzeitbeschäftigung getan. Schließlich gab es aufgrund gemeinsamer Vorbereitung die bereits erwähnte Initiative des Bundesrates vom 5. Februar 1988.

Ich finde, hier sind gute Schritte getan worden und auch schon gute Erfolge gemeinsam erarbeiteter Grundlagen zu sehen. Jetzt gibt es für den gesamten, sehr interessanten Aufgabenbereich eine neue Initiative.

Ich will hier noch einmal erklären: Für uns alle sind **Orientierungspunkte** die **verfassungsrechtlichen Normen**. Die Bundesregierung ist bereit, sie noch einmal zu werten. Bundesrat und Bundesregierung werden den gesamten Fragenkomplex sicherlich in einem weiteren, sehr intensiven Dialog zu erörtern haben. Für mich steht fest, daß viele Bürgerinnen und Bürger für die hergebrachten bewährten Grundsätze des öffentlichen Dienstes sind, allerdings in Verbindung mit einer **neuen Flexibilität**. Dieser Herausforderung sollten wir uns stellen. — Vielen Dank!

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! Damit ist die Wortmeldungliste erschöpft.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federfüh-

rend — und dem **Finanzausschuß** sowie dem **Rechtsausschuß** zu. (C)

Punkt 9:

Entschließung des Bundesrates zu den Maßnahmen der EG-Kommission zur **Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 80/88)

Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels hat dazu das Wort.

**Dr. Freiherr von Waldenfels** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von der EG-Kommission geplanten Maßnahmen zur Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages sind von erheblicher Bedeutung für die **Länder als Träger der öffentlichen Verwaltung** in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Ansicht der Kommission ist der in Artikel 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages enthaltene Vorbehalt, wonach der **Grundsatz der Freizügigkeit** von Angehörigen von EG-Staaten für die öffentliche Verwaltung nicht gilt, sehr restriktiv auszulegen. Die Kommission beabsichtigt, in einer systematischen Aktion zu prüfen, welche Bereiche im einzelnen in diesem Sinne nicht zur öffentlichen Verwaltung gehören. Folgende Bereiche sollen nach Ansicht der EG-Kommission in der Regel nicht unter die Ausnahme nach Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag fallen:

Einrichtungen, die mit der „Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen“ betraut sind, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen und zivile Forschung in staatlichen Forschungsanstalten. (D)

Die von der Kommission geäußerte Auffassung hätte zur Folge, daß weite Gebiete der öffentlichen Verwaltung, die in den Ländern bisher zum Aufgabenbereich des Staates gehören und die nach dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 des Grundgesetzes regelmäßig von Beamten wahrzunehmen sind, für die Staatsangehörigen von EG-Mitgliedstaaten zu öffnen wären.

Die Information über die geplanten Maßnahmen wäre bereits für die Beratungen des **Richtlinienvorschlags zur Anerkennung von Hochschuldiplomen** von erheblichem Interesse gewesen. Der Bundesrat sollte deshalb gegenüber der Bundesregierung sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß er von ihr nicht früher über dieses Vorhaben unterrichtet worden ist.

Auch gegen das von der Kommission eingeschlagene Verfahren zur Auslegung und Anwendung von Artikel 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages bestehen erhebliche **Bedenken**:

Die Kommission grenzt den Ausnahmereich des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag zu schematisch ab, ohne funktionelle Gesichtspunkte hinreichend zu berücksichtigen. Die Feststellung, in welchen Funktionsbereichen der öffentlichen Verwaltung am Erfordernis der eigenen Staatsangehörigkeit der Bedien-

**Dr. Freiherr von Waldenfels** (Bayern)

- (A) steten festgehalten werden muß, kann jedoch nicht im Wege einer pauschalen Festlegung getroffen werden. Besondere Bedeutung kommt hier dem Gestaltungswillen des jeweiligen Dienstherrn und dem Grundsatz zu, daß die wichtigen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft von Personen wahrzunehmen sind, die dieser Gemeinschaft angehören. Schließlich erscheint ein Verfahren nicht angemessen, das schon vorab enge Festlegungen trifft und die Ergebnisse der weiteren Prüfung präjudiziert.

Die Auslegung und Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag kann nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung nur gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erfolgen. In der Bundesrepublik Deutschland ist es darüber hinaus unverzichtbar, daß dabei die Länder ihrer Bedeutung als maßgebliche Träger der öffentlichen Verwaltung entsprechend beteiligt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb mit dem vorliegenden Entschließungsantrag dazu aufgefordert, diese Grundsätze gegenüber der EG-Kommission mit Entschiedenheit zu vertreten, den Bundesrat über den Fortgang der Verhandlungen rechtzeitig und in ausreichendem Maße im Sinne von Artikel 2 des **Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte** zu unterrichten und die Länder an den weiteren Verhandlungen zu beteiligen.

Im Interesse dieses wichtigen gemeinsamen Anliegens aller Länder darf ich Sie darum bitten, dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern in der Form der Ausschlußempfehlungen zuzustimmen.

- (B) **Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Staatsminister von Waldenfels! — **Zu Protokoll \***) äußern sich Herr **Senator Curilla** (Hamburg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Waffenschmidt**. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen in Drucksache 80/1/88, die Entschließung in einer veränderten Fassung anzunehmen. In Drucksache 80/2/88 liegt Ihnen ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor, die Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen nicht anzunehmen. Gemäß § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung wird über diesen Antrag bei der Abstimmung über die Zustimmung zu Ziffer 4 mitentschieden.

Wir stimmen jetzt bitte über die Ausschlußempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit ist der Antrag Nordrhein-Westfalens abgelehnt.

Ich rufe die Ziffern 5 und 6 auf! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

Punkt 10:

Entschließung des Bundesrates zur Beimischung von **Bioethanol in Kraftstoffen** — An-

trag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 99/88)

Das Wort hat Herr Staatsminister Nüssel.

**Nüssel** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat wiederholt wirksame **Maßnahmen zur Entlastung der Agrarmärkte** gefordert. Bereits im Beschluß zum Agrarbericht 1987 wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß Forschung und Entwicklung im Bereich **„nachwachsende Rohstoffe“** verstärkt werden und daß mit Hilfe von Produktionsalternativen die Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe zu stabilisieren sind.

Auch die Ministerpräsidenten der Länder fordern:

Die EG soll bis Anfang 1989 ein umfassendes Programm zur Einführung heimischer nachwachsender Rohstoffe vorlegen. Der Bund wird aufgefordert, die Forschung zu verstärken.

Die Erzeugung und der Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Energiegrundstoff für den chemisch-technischen Bereich sowie als Energieträger müssen aus verschiedenen Gründen Beachtung finden:

Erstens: Aus **geopolitischer Verantwortung** ist es notwendig, die nicht erneuerbaren Rohstoffe und Energieträger zu schonen.

Zweitens: aus **umweltpolitischer Sicht** unter besonderer Berücksichtigung der Umweltfolgeschäden durch Produkte der Petrochemie und wegen der Auswirkungen auf das CO<sub>2</sub>-Gleichgewicht in der Atmosphäre.

Drittens: aus **volkswirtschaftlicher Sicht** vor dem Hintergrund der Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffimporten.

Viertens: als Beitrag zur **Entlastung der Weltagrarmärkte** und zum Abbau dadurch ausgelöster internationaler Spannungen.

Fünftens: aus der Notwendigkeit, überquellende **Agrarmärkte in der EG zu normalisieren**.

Sechstens: aus **beschäftigungspolitischer Sicht** durch Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Industrie sowie durch Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im ländlichen Raum, insbesondere in der Landwirtschaft.

Aus diesen Überlegungen heraus und aus agrarpolitischer Verantwortung, vor allem auch gegenüber der bäuerlichen Landwirtschaft und dem gesamten ländlichen Raum, hat sich die Bayerische Staatsregierung zu dieser Initiative hier im Bundesrat entschlossen. Zur **Entlastung der Nahrungsmittelmärkte** bedarf es einer Gesamtkonzeption für nachwachsende Rohstoffe. Dabei müssen die ökonomischen, technischen und ökologischen Voraussetzungen und Möglichkeiten geklärt und bewertet werden.

Ein Teil eines solchen umfassenden Programms kann die Beimischung von Bioethanol zu Kraftstoffen sowie die Prüfung der technischen und ökonomischen Verwertbarkeit von **Rapsöl** sein. Die Staatsregierung verfolgt die Verwendung von Pflanzenöl als Treibstoff mit großer Aufmerksamkeit. Rapsöl könnte künftig als

\*) Anlagen 2 und 3

Nüssel (Bayern)

Treibstoff für Dieselmotoren, aber auch für Heizzwecke Bedeutung erlangen. Es könnte Erdöl, mit dessen Verknappung längerfristig zu rechnen ist, ersetzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur **Sicherung** unserer **Rohstoffversorgung** leisten. Hier sind noch umfangreiche **Forschungs- und Entwicklungsarbeiten** notwendig, die auch vom Bund und der EG kräftig vorangetrieben werden sollten.

Für die **Beimischung von Bioethanol zum Benzin** sprechen folgende **Gründe**:

Erstens. Eine **Flächenumwidmung zur Marktentlastung** ist in der Herstellung von Bioethanol möglich. Dabei können als Rohstoff in der Bundesrepublik Deutschland vorrangig Zuckerrüben, Kartoffeln und Getreide in Frage kommen. Der größte Marktentlastungseffekt ist bei der Verarbeitung von Getreide zu Bioethanol zu erwarten.

Zweitens. Die Beimischung von 5 % Ethanol zu Vergaserkraftstoffen ist technisch möglich. In den USA wird Ethanol dem Benzin beigemischt.

Drittens. Eine **Ethanolbeimischung** zu Vergasertreibstoffen **verringert** die **Umweltbelastung**. Alkohole sind geeignete Substitute für Blei zur Erhöhung der Klopfestigkeit. Außerdem werden die Schadstoffemission verringert und die bedrohliche Freisetzung des fossil gebundenen Kohlendioxids unterbrochen.

Viertens. Bei einer anzustrebenden 5%igen Beimischung zum Benzin würden in der Bundesrepublik rund 3,1 Millionen Tonnen Getreide zu rund 1 Million Tonnen Bioethanol verarbeitet. Dies entspricht bei durchschnittlichen Erträgen einer Anbaufläche von rund 625 000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche bzw. rund 12 % der Getreideanbaufläche in der Bundesrepublik Deutschland.

Fünftens. Die dabei anfallenden **Eiweißfuttermittel** in Höhe von rund 1,25 Millionen Tonnen würden bei einer anzustrebenden Rücknahmeverpflichtung der Landwirtschaft sinnvoll in den Futterkreislauf eingefügt. Daraus würde sich automatisch eine Reduzierung des Importbedarfs bei Eiweißfuttermitteln ergeben.

Sechstens. Die Marktentlastung bei Nahrungsmitteln und die damit mögliche Umleitung von Marktstützungsmitteln eröffnen eine **wettbewerbsfähige Einbringung von Agraralkohol** in den Treibstoffmarkt. Die anzustrebende Wettbewerbsfähigkeit erfordert eine nachhaltige Absicherung des Förderungsbedarfs in Abhängigkeit von der Preisentwicklung konventioneller Energieträger.

Siebtens. Die EG-Kommission hat Ende des vergangenen Jahres die Förderung des Bioethanoleinsatzes mit knapper Mehrheit abgelehnt. Eine gewisse Aufgeschlossenheit ist noch vorhanden. Besonders in Frankreich besteht ein großes Interesse an einem Programm zur Förderung des Einsatzes von Bioethanol. So wurden dort vor einigen Monaten bereits **Steuererleichterungen für Bioethanol als Benzinzusatz** beschlossen, die einer Subvention von rund 20 ECU je Hektoliter entsprechen.

Achtens. Wir fordern die Einführung eines Ethanolkonzepts auch zur Entlastung des Getreidemarktes. Derzeit liegen die Verwertungskosten für Getreide

am Weltmarkt mit bis zu 35 DM je Dezitonne nur knapp unter dem Warenwert. Eine **Umschichtung der Marktstützungsmittel** ist volkswirtschaftlich sinnvoll und würde zu einer Klimaverbesserung im Weltagrарhandel führen. (C)

Neuntens. Um das Investitionsrisiko für die Anlagenbetreiber zu begrenzen, ist eine gesicherte Abnahme mindestens für den Zeitraum der allgemeinen Markteinführung — das sind fünf bis acht Jahre — erforderlich. Dies bedarf bilateraler Vorausvereinbarungen zwischen Agrarwirtschaft und Treibstoffhersteller. Eine klare Regelung würde sich in der gesetzlich verankerten Pflicht zur Beimischung von aus heimischem Getreide hergestelltem Bioethanol ergeben. Dies wäre die klarste und für die öffentlichen Haushalte am wenigsten belastende Möglichkeit.

Ich sehe in der Einführung eines **Ethanolprogramms volkswirtschaftliche, agrarpolitische und ökologische Vorteile**.

Bayern und auch andere Bundesländer haben schon bisher Mittel in erheblichem Umfang eingesetzt, um den Einsatz nachwachsender Rohstoffe voranzubringen. Die Länder allein jedoch sind überfordert. Die Bayerische Staatsregierung fordert als Konsequenz aus dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom 17. Dezember, für die Förderung des Anbaus und die Verwendung heimischer nachwachsender Rohstoffe auf Bundesebene 100 Millionen DM pro Jahr an Forschungsmitteln bereitzustellen.

Auf **EG-Ebene** müssen die notwendigen Voraussetzungen für ein ausreichendes und **langfristiges Agrarethanolprogramm** geschaffen werden. Erforderlichenfalls sind ausreichende Stützungsmittel zur Sicherung der Bioethanolherstellung aus dem EAGFL bereitzustellen. Wirksame Vereinbarungen mit der Mineralölindustrie sind zu erarbeiten. (D)

Im **nationalen Bereich** sind in Anlehnung an das Verfahren der französischen Regierung gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Markteinführung von Ethanol unter der Voraussetzung sichergestellt wird, daß der Mineralölindustrie und den Verbrauchern in der Bundesrepublik keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

Aus den oben aufgezeigten Gründen für die Einführung eines Ethanolprogramms bitte ich den Bundesrat, der Entschließung zur Beimischung von Bioethanol in Kraftstoffen zuzustimmen.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Jürgens.

**Jürgens** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag des Freistaates Bayern zur Beimischung von Bioethanol in Kraftstoffen wird von Niedersachsen voll unterstützt.

Wir haben uns seit Jahren für die Förderung nachwachsender Rohstoffe eingesetzt. Dies wird auf dem Sektor Bioethanol durch unsere gemeinsame, von Bund und Land getragene **Pilotanlage in Ahausen-Eversen** dokumentiert. Die Niedersächsische Landesregierung hat einen bisher in seiner Größenordnung einmaligen **Großfahrversuch** mit in der Endphase bis zu 2 000 Fahrzeugen initiiert. Unsere Polizeifahr-

Jürgens (Niedersachsen)

- (A) zeuge fahren Normalbenzin mit 5 % Beimischung von Bioethanol. Hier liegt Niedersachsen also noch vor den Vereinigten Staaten, Herr Kollege Nüssel.

Der Baubeginn der zweiten **Pilotanlage in Groß Munzel** zur Verbundproduktion von Zucker und Ethanol — mit Innovationsschritten, die die Produktionskosten unter 1 DM pro Liter drücken werden — wird Ende dieses Jahres sein. Ein Demonstrationsvorhaben mit **pflanzenöltauglichen Elsbeth-Motoren** wird in diesem Jahr in **Papenburg** durchgeführt.

Diese auf Länderinitiative beruhenden Projekte müssen dringend in ein Gesamtkonzept auf Bundesebene eingebunden und auch entsprechend, z. B. durch die Gemeinschaftsaufgaben, finanziert werden. Man kann nicht auf der einen Seite ein Flächenstillenprogramm mit Entschädigungen von 200 bis 600 ECU, in Einzelfällen bis 700 ECU, beschließen und die neuen Produktionsrichtlinien finanziell völlig vernachlässigen. Bleibt es bei dem jetzigen Stand, werden die nachwachsenden Rohstoffe als Produktionsalternativen weit zurückgeworfen, weil für Nichtproduzierende mehr bezahlt wird als für die Produktion von Industriepflanzen.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die **Entschädigung für „set-aside“** auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen gewährt wird. Der gewünschte Effekt — Abbau der Überschüsse bei Marktordnungsprodukten — ist derselbe. Die Liste der auf „set-aside“-Flächen als Ausnahme möglichen Kulturpflanzen könnte z. B. auf Industriepflanzen und nachwachsende Rohstoffe ausgedehnt werden. Wenn „set-aside“-Flächen durch extensive Viehhaltung in Form von Weidebrache genutzt werden können oder den Landwirten in der EG die Möglichkeit angeboten wird, Linsen, Kichererbsen oder Wicken anzubauen, dann muß es unser Interesse sein, auch Pflanzen für Nichtnahrungszwecke auf diesen Flächen produzieren zu können. Für Raps ist dies bereits im Rahmen der Marktordnung möglich. Für Stärke existiert eine vergleichbare Regelung. Nur das Ethanol steht bisher völlig außen vor.

- (B)

Insofern sollte der Bundesrat den bayerischen Antrag voll unterstützen, damit die Bundesregierung sich verstärkt diesem Thema widmet und auch endlich auf EG-Ebene die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank!

Jetzt bitte Herr Staatssekretär von Geldern!

**Dr. von Geldern,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt die Initiative Bayerns, der Frage nachwachsender Rohstoffe durch eine Entschließung des Bundesrates verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Auch nach Auffassung der Bundesregierung werden **Verwendungsalternativen für landwirtschaftliche Rohstoffe** im industriellen Bereich mittel- und langfristig wachsende Bedeutung erlangen. Zur Lösung der damit verbundenen Aufgaben fördert die Bundesregierung ein breit angelegtes **Forschungs- und Entwicklungsprogramm**. Dabei wird versucht, die Wirtschaftlichkeit aussichtsreicher Produktions-

und Konversionsverfahren unter Beachtung der ökonomischen, technischen, ökologischen und politischen Rahmenbedingungen zu optimieren. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß eine einseitige Hinwendung zu Bioethanol nicht ratsam wäre.

Der Bund hat in den letzten Jahren diverse Produktlinien gefördert. Eine dieser Linien ist die Gewinnung von Bioethanol aus nachwachsenden Rohstoffen. In den **Versuchsanlagen Ahausen-Eversen** im Bundesland Niedersachsen und **Ochsenfurt** im Freistaat Bayern werden die Weichen für eine neue, kostengünstigere Ethanolgewinnung gestellt. Das Problem des Einsatzes von Ethanol im Benzin ist aus technischer Sicht gelöst. Bis zu einem Gehalt von 5 % kann es unserem Benzin beigemischt werden. Eine entsprechende Umsetzung der EG-Richtlinie in unsere deutsche DIN-Norm ist erfolgt. Allerdings würde wegen der zu großen Preisdifferenz zwischen Benzin und Ethanol zur Zeit eine generelle Beimischung von Ethanol zum Benzin erhebliche Mittel erfordern.

**Bedenken bestehen gegen eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes** mit dem Ziel, dadurch den Absatz von Bioethanol in Benzin zu fördern, weil zur Zeit in erster Linie die Ethanolhersteller aus anderen EG-Mitgliedstaaten von einer solchen steuerlichen Begünstigung profitieren würden. Zudem würde eine solche Steuerbegünstigung einen erheblichen finanziellen Aufwand von bis zu 800 Millionen DM pro Jahr erfordern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, ihre bisherige **Vorsorgestrategie** fortzusetzen. Zusätzliche und neuartige Einsatzmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe zu erkunden, die hierzu notwendigen technischen Entwicklungen einschließlich ihrer Erprobung zu fördern sowie die für die Nutzung vorteilhaften organisatorischen und regulatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sieht die Bundesregierung als wichtige politische Aufgabe an.

Wenn auch die Produktion von Nahrungsmitteln weiterhin zentrale Aufgabe unserer Landwirtschaft bleiben wird, so gewinnt nach Überzeugung der Bundesregierung doch der Anbau von agrarischen Rohstoffen für industrielle Zwecke zunehmende Bedeutung. Verschiedene Initiativen in letzter Zeit — hier erwähne ich vor allem die einstimmige **Erklärung des Europäischen Rates** zur agrarischen Rohstoffherzeugung für den Nichtnahrungsbereich; ich meine die Aufforderung des Europäischen Rates an die EG-Kommission, unverzüglich Vorschläge zur Verbesserung des Absatzes von agrarischen Rohstoffen im industriellen Bereich vorzulegen — haben dieser Überzeugung eine neue Schubkraft gegeben.

In diesem Sinne sieht die Bundesregierung in dem heute eingebrachten Antrag Bayerns für eine Entschließung des Bundesrates eine willkommene Unterstützung.

**Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank!

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschließungsantrag federführend dem **Agrarausschuß**, darüber hinaus dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften**, dem **Finanzausschuß**, dem

Präsident Dr. Vogel

**Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und mitberatend dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Punkt 11 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
**(KOV-Anpassungsgesetz 1988 — KOVAnpG 1988)** (Drucksache 53/88)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Fortentwicklung der Kriegsopferversorgung** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen — (Drucksache 77/88)

Herr Staatssekretär Dr. Vorndran gibt für Herrn Staatsminister Dr. von Waldenfels, der nicht mehr im Saal ist, eine **Erklärung zu Protokoll \***). Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über den Gesetzentwurf — **Punkt 11 a)** der Tagesordnung —. In der Ausschlußempfehlung — Drucksache 53/1/88 — rufe ich zur Abstimmung auf:

- Ziffer 1! — Mehrheit.  
Ziffer 2! — Mehrheit.  
Ziffer 3! — Mehrheit.  
Ziffer 4! — Mehrheit.  
Ziffer 5! — Minderheit.  
Ziffer 6! — Mehrheit.  
Ziffer 7! — Mehrheit.  
Ziffer 8! — Mehrheit.  
Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über die Entschließung — **Punkt 11 b)** der Tagesordnung —. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit der Maßgabe der unter Ziffer 1 der Drucksache 77/1/88 angeführten Änderung anzunehmen. Wer das wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung in geänderter Fassung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten  
**(Rettungsassistentengesetz — RettAssG)**  
(Drucksache 54/88)

**Erklärungen zu Protokoll \*\*)** geben Herr **Minister Jürgens** (Niedersachsen), Herr **Senator Curilla** (Hamburg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Pfeifer** vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

\*) Anlage 4

\*\*\*) Anlagen 5 bis 7

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in (C) der Empfehlungsdrucksache 54/1/88 vor. Ich rufe hierin auf:

Ziffer 1 einschließlich der Begründung! Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über Ziffer 2 ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 51/88)

**Zu Protokoll \*)** erklären sich Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran** (Bayern) für Herrn Staatsminister Dr. von Waldenfels, der nicht mehr im Saal ist, Herr **Staatsminister Dr. Gerhardt** (Hessen) sowie Herr **Bundesminister Dr. Schneider**.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 51/1/88 sowie ein Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 51/3/88, die die Drucksache 51/2/88 ersetzt.

Wir beginnen mit dem Länderantrag. Bei Annahme entfällt die Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dem Länderantrag in Drucksache 51/3/88 zu? (D) — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Der Bundesrat hat danach **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 15 auf:

- a) **Jahresgutachten 1987/88** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 525/87)
- b) **Jahreswirtschaftsbericht 1988** der Bundesregierung (Drucksache 50/88).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 50/1/88 sowie ein Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in Drucksache 50/2/88 vor.

Wir beginnen mit dem 3-Länder-Antrag in Drucksache 50/2/88. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen somit zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 50/1/88.

Ich rufe Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

\*) Anlagen 8 bis 10

Präsident Dr. Vogel

(A) Ziffern 2 bis 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Jahresgutachten 1987/88 und dem Jahreswirtschaftsbericht 1988, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 16 auf:

**Internationale Arbeitsorganisation**

- Übereinkommen 158 über die **Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber**
- Empfehlung 166 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- Stellungnahmen der Bundesregierung (Drucksache 10/88).

Da ich keine Wortmeldungen sehe, kommen wir zur Abstimmung. Es liegt Ihnen ein Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 10/1/88 vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Nordrhein-Westfalens ab. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Wer entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik von der Vorlage **Kenntnis nehmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für an Ort und Stelle durchzuführende Kontrollen von Betrieben, die von den Mitgliedstaaten zum innergemeinschaftlichen **Handelsverkehr mit frischem Fleisch** zugelassen sind (Drucksache 490/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 490/1/87 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe Ziffern 1 bis 25 gemeinsam auf. — Das hat eine Mehrheit gefunden.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 22:

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter (**Trockenfuttermittelbeihilfeverordnung**) (Drucksache 59/88)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Punkt 26:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1988 (Drucksache 42/88)

Herr **Senator Curilla** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*). Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Nein.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 28 auf:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Fleischverordnung** (Drucksache 30/88).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 30/1/88 ersichtlich. Es liegt ferner ein Antrag Bayerns in Drucksache 30/2/88 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Bayerns auf. Wer stimmt ihm zu? — Das ist ohne Frage eine Minderheit.

Jetzt Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache! Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, ob der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderung zugestimmt wird. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließung unter Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**BAföG-EinkommensV**) (Drucksache 69/88)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 69/1/88 ersichtlich. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

\*) Anlage 11

**Präsident Dr. Vogel**

Danach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **mit der soeben festgelegten Maßgabe zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 32:

Verordnung zur Neufassung der Ersten und Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 7/88)

**Zu Protokoll \*)** äußern sich Herr **Senator Professor Dr. Scholz** (Berlin), Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran** (Bayern), Herr **Staatssekretär Ruder** (Baden-Württemberg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Grüner** vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 7/1/88 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Empfehlungen befinden werden, zu denen eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Am Schluß der Abstimmung werden die übrigen Änderungsempfehlungen in einer Sammelabstimmung aufgerufen.

Wir beginnen die Abstimmung mit Ziffer 4. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe weiter auf:

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Das ist überhaupt niemand. Folglich ist dies eine Minderheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht durch Abstimmung erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Es folgt nun die Abstimmung über die vorgeschlagene Entschließung. Wer der unter Ziffer 31 vorgeschlagenen Entschließung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wieder die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen.**

Tagesordnungspunkt 33:

(C)

Neunte Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 66/88)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 66/1/88 sowie ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 66/2/88 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe Ziffer 1 auf. — Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen. Ich weise darauf hin, daß auch bei Annahme dieser Ziffer die im einzelnen weitergehenden Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post nicht erledigt sind. Wer Ziffer 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Damit ist der niedersächsische Antrag in Drucksache 66/2/88 erledigt.

Wir kommen damit zu den Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post. Ich rufe auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

(D)

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt.**

Wir haben noch über die empfohlenen **Entschlüssen** zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 39:

Entschließung des Bundesrates zur **Reform der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften** — Antrag der Länder Bayern und

\*) Anlage 12 bis 15

Präsident Dr. Vogel

(A) Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 121/88)

Der Freistaat Bayern ist dem Antrag Hamburgs beigetreten.

Ausschußempfehlungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Deshalb haben wir zunächst darüber zu befinden, ob in der heutigen Sitzung in der Sache entschieden werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung liegen neben dem Entschließungsantrag ein Änderungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 121/1/88 und in der Drucksache 121/2/88 ein Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ich möchte darauf hinweisen, daß auf Antrag Hamburgs der Antrag Nordrhein-Westfalens im Einvernehmen mit dem antragstellenden Land wie folgt geändert worden ist: Anstelle des Wortes „verdoppelt“ in der letzten Zeile treten die Worte „sachgerecht und angemessen entsprechend erhöht“.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über Ziffer 1 Abs. 1 des 4-Länder-Antrags. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 121/2/88 mit der soeben dargelegten Änderung auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Nun kommen wir zurück zum 4-Länder-Antrag. Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1 Abs. 2. — Mehrheit.

Die folgenden Abstimmungspunkte des 4-Länder-Antrags enthalten Anliegen auf Streichung von Textteilen des Entschließungsantrags. Gemäß § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung sind die Abstimmungsfragen positiv zu stellen.

Ich frage daher zunächst zu Ziffer 2 a des Antrags in Drucksache 121/1/88: Wer ist für den Satz 1 der Ziffer 3 des Entschließungsantrags? — Das ist eine Minderheit.

Es folgt Ziffer 2 b des 4-Länder-Antrags: Wer ist für das Wort „ausschließlich“ unter Ziffer 3, zweiter Spiegelstrich, des Entschließungsantrags? — Offensichtlich niemand.

Wir kommen jetzt zur Ziffer 3 des Antrags in Drucksache 121/1/88. Wer ist für die Ziffer 5 des Entschließungsantrags? — Das ist eine Minderheit.

Da eine Schlußabstimmung gewünscht wird, bitte ich noch um das Handzeichen für die Entschließung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen. — Das findet eine Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die **Entschließung in der festgelegten Fassung angenommen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern und berufe die **nächste Sitzung** auf Freitag, den 29. April 1988, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.00 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 586. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## Anlage 1

## Umdruck Nr. 3/88

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 587. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

Dem Gesetz zuzustimmen:

## Punkt 3

Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (**EWIV-Ausführungsgesetz**) (Drucksache 82/88)

## II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

## Punkt 4

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drucksache 83/88)

## III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

## Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes über die **Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt** in eine Aktiengesellschaft (Drucksache 52/88)

## IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

## Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit** (Drucksache 507/87, Drucksache 507/1/87)

## Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz der Arbeitnehmer** gegen die Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Drucksache 55/88, Drucksache 55/1/88)

## Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Maschinen** (Drucksache 57/88, Drucksache 57/1/88)

## Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Kalzium, Magnesium, Natrium und Schwefel in **Düngemitteln** (Drucksache 58/88, Drucksache 58/1/88)

## Punkt 25

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des **§ 33 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 6/88, Drucksache 6/1/88)

## V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

## Punkt 23

Verordnung zur Aussetzung der **Nachprüfungen der Viehzählung** im Jahre 1988 (Drucksache 48/88)

## Punkt 24

Verordnung zur Änderung der **Berufskrankheiten-Verordnung** (Drucksache 33/88, zu Drucksache 33/88)

## Punkt 27

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Abgabe von Steueranmeldungen** auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Drucksache 68/88)

## Punkt 29

Verordnung über Keramikgegenstände, die zur Verwendung als Bedarfsgegenstände bestimmt sind (**Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung**) (Drucksache 32/88)

## Punkt 30

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 38/88)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 34**  
Dritte Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung** für Amtshandlungen auf den Gebieten des **Seemanns- und Flaggenrechts** (Drucksache 46/88)

#### VI.

In die Veräußerung einzuwilligen:

#### Punkt 35

Veräußerung bundeseigener Grundstücke in Mannheim-Schönau (Drucksache 37/88)

#### VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

#### Punkt 36

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Ausgleichsbank** (Drucksache 49/88, Drucksache 49/1/88)

#### Punkt 37

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Bundespost** (Drucksache 79/88)

#### VIII.

- (B) **Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

#### Punkt 38

Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 98/88)

#### Anlage 2

##### Erklärung

von Senator **Curilla** (Hamburg)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg hält die Bestrebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für sinnvoll, den Gedanken der Freizügigkeit auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes voranzutreiben und weiter zu verwirklichen. Dabei teilt die Freie und Hansestadt Hamburg die Auffassung der Kommission, die Ausnahmeregelung nach **Art. 48 Abs. 4 EWGV** möglichst einschränkend auf den Kernbereich öffentlicher Verwaltung auszulegen und alle übrigen Bereiche für Arbeitnehmer aus anderen europäischen Mitgliedstaaten zu öffnen. Die Verwirklichung weitestgehender Freizügigkeit im öffentlichen Dienst stellt einen positiven Beitrag zur Schaffung des Europäischen Binnenmarktes bis 1992 dar.

Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt dennoch die in den Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 der Entschließung des Bundesrates vorgetragenen Bedenken zu dem von der Kommission beabsichtigten Verfahren der einschrän-

kenden Auslegung von **Art. 48 Abs. 4 EWGV**. Denn die Bundesländer sind von der Ausgestaltung der Freizügigkeit im öffentlichen Dienst in erheblichem Maße betroffen und müssen daher im Vorfeld verbindlicher europäischer Regelungen am Meinungsbildungsprozeß beteiligt werden; gerade deshalb wäre auch eine frühzeitige Information der Länder — insbesondere angesichts der Problematik des von der Kommission gewählten Verfahrens — durch die Bundesregierung erforderlich gewesen.

Aussagen in der Sache — wie in Ziffer 4 der Entschließung des Bundesrates enthalten — hält die Freie und Hansestadt Hamburg zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht.

#### Anlage 3

##### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt** (BMI)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Lassen Sie mich namens der Bundesregierung nur wenige Anmerkungen machen:

1. Was das Verhältnis zwischen Bund und Ländern in Sachen Europäische Gemeinschaften betrifft, so sollte nach der erst Ende des vergangenen Jahres (17. Dezember 1987) getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Unterrichtung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften niemand einen Zweifel daran haben, daß sich Bund und Länder jetzt und vor allem in Zukunft gegenseitig informieren und weiterhin gut zusammenarbeiten werden.

2. Wegen der mit **Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag** zusammenhängenden Fragen haben im übrigen immer Fachkontakte in den zuständigen Bund-Länder-Gremien bestanden. So ist das Problem der Einstellung von Ausländern in den deutschen öffentlichen Dienst mit den Ländern ausführlich im Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen erörtert worden. Unsere in der Sache weitgehend übereinstimmende Grundhaltung hat ja dazu geführt, daß es zu einer EG-Richtlinie hier nicht gekommen ist.

Bei der nunmehr geplanten „Systematischen Aktion“ der EG-Kommission handelt es sich nicht um einen Rechtsakt, sondern um ein exekutives Vorgehen. Die Bundesregierung wird die durch das geplante Vorhaben der EG-Kommission aufgeworfenen Fragen mit Ihnen, meine Damen und Herren, erörtern, um gegenüber der EG-Kommission eine Stellungnahme zur Wahrung der gemeinsamen Interessen an der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und ihrer rechtlichen Grundlagen abzugeben.

**Anlage 4****Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)  
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bayerische Staatsregierung hat wiederholt betont, daß sie sich nicht nur für eine laufende und angemessene Anpassung der Kriegsofferrenten, sondern auch für notwendige strukturelle Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen in der Kriegsofferversorgung einsetzt. Dazu gehört auch eine stufenweise Anhebung der Abgeltungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich, die mit dem 15. **KOV-Anpassungsgesetz** auf 42,5 v. H. des Einkommensverlustes bzw. des Unterschiedsbetrages erhöht worden ist.

Dennoch kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Empfehlung des AS-Ausschusses, eine sofortige Anhebung auf 50 v. H. zum 1. Januar 1989 vorzunehmen, aus finanzpolitischen Gründen nicht gefolgt werden, so wünschenswert dies auch wäre. Es muß auch im Interesse der Kriegsoffer liegen, daß unsere Sozialpolitik auf finanziell solider Basis weiterentwickelt wird. Insoweit sieht sich die Bayerische Staatsregierung auch in Übereinstimmung mit den Kriegsofferverbänden, aus deren Reihen eine schrittweise Anhebung, zuerst auf 45 v. H., gefordert wird.

Die Bayerische Staatsregierung betont ausdrücklich, daß sie dem positiv gegenübersteht, und bedauert, daß angesichts der finanzpolitischen Möglichkeiten dieser Schritt erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden kann. Bei der für Anfang 1989 von den Koalitionsparteien vereinbarten Überprüfung des finanziellen Spielraumes für neue ausgabenwirksame Gesetze wird Bayern dem Anspruch der Kriegsoffer Nachdruck verleihen, die wirtschaftlichen Einbußen, die den Beschädigten und Witwen durch die Schädigung bzw. den Verlust des Ehemannes entstanden sind, besser auszugleichen.

Eine finanzpolitisch vertretbare Fortentwicklung des sozialen Entschädigungsrechts entspricht dem Anliegen der Bayerischen Staatsregierung, den Kriegsoffern wegen ihrer erbrachten Sonderopfer und ihrer Leistungen beim Wiederaufbau unseres Staates auch in den kommenden Jahren besonders verbunden zu sein.

**Anlage 5****Erklärung**

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen begrüßt das Gesetzesvorhaben aus fachlicher Sicht, da es geeignet erscheint, die **Qualität des Rettungswesens** durch eine intensivere Ausbildung seiner Helfer, der derzeitigen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, zu sichern und zu verbessern.

Angesichts seiner angespannten Haushaltslage sieht sich das Land Niedersachsen derzeit jedoch nicht in der Lage, eine zusätzliche Belastung des Lan-

deshaushalts auf sich zu nehmen, und stimmt daher (C) wie unter Ziffer 1 der Drucksache 54/1/88.

**Anlage 6****Erklärung**

von Senator **Curilla** (Hamburg)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Hamburg begrüßt das Gesetzesvorhaben aus fachlicher Sicht nachhaltig, weil es eine Perspektive für die Sicherung der **Qualität des Rettungswesens** bietet.

Hamburg kann dem Gesetzentwurf jedoch mit Blick auf seine schwierige Haushaltslage derzeit nicht zustimmen, weil die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen im Rahmen entstehender qualitativer und quantitativer Bedarfe nicht übersehbar sind. Diese lassen sich erst beurteilen, wenn die Einzelregelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bekannt sind.

**Anlage 7****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Pfeifer** (BMJFFG)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der Bundesrat berät heute über eine Gesetzesvorlage, die für die künftige **Ausbildung der im Rettungsdienst** tätigen Hilfskräfte des Arztes, aber genauso für das Wohl und Wehe von künftigen Notfallopfern und Schwerverletzten von erheblicher Bedeutung ist. Seit vielen Jahren bereits wird zu Recht insbesondere von den im Rettungswesen engagierten Hilfsorganisationen eine bundeseinheitliche qualitative Anhebung der Ausbildung des in den Rettungsdiensten tätigen nichtärztlichen Personals gefordert. Eine solche Verbesserung der Ausbildung ist überfällig; denn die heute geltende Mindestausbildungsdauer für Rettungssanitäter von 520 Stunden ist beim besten Willen nicht mehr ausreichend, um die durch die technisierten Lebensverhältnisse bedingte steigende Zahl von medizinischen Notfallsituationen und Unfallfolgen im Verkehr, in Haushalten und Betrieben zu meistern. (D)

In aller Regel sind die Mitarbeiter der Rettungsdienste als erste am Unfallort. Von ihrem Können und somit auch von ihrer Ausbildung hängen oft das Leben und die Gesundheit der Unfallopfer ab. In den letzten Jahren sind in der Notfallmedizin bedeutende Fortschritte erreicht worden. Die technischen und medizinischen Voraussetzungen für eine wirksame und oft lebensrettende Hilfeleistung am Unfallort und während des Transports in das Krankenhaus sind erheblich verbessert worden.

Nun muß auch die Qualität der Ausbildung neu konzipiert werden, um sie an die medizinischen und technischen Entwicklungen anpassen zu können. Diesem Ziel dient der Gesetzentwurf, den die Bundesregierung heute dem Gesetzgeber vorlegt. Derzeit sind ca. 10 000 Rettungssanitäter mit einer 520-Stunden-Ausbildung oder einer teilweise dieser gleichge-

- (A) stellten Ausbildung tätig, davon ca. 7 500 Personen ehrenamtlich, die anderen hauptberuflich. An dieser Verteilung auf künftig ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige soll sich durch den Gesetzentwurf im Prinzip nichts ändern.

Ob sich längerfristig ein Trend zur Professionalisierung des Rettungsberufs bemerkbar machen wird, bleibt abzuwarten, hängt aber nicht von diesem Gesetzentwurf, sondern von anderen Faktoren ab. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Ausbildung dieser Personen neu geordnet, wobei sich die Bundesregierung von folgenden grundsätzlichen Überlegungen hat leiten lassen:

- Zur Anpassung der Ausbildungsqualität an die gestiegenen Anforderungen im Rettungswesen ist eine deutliche Verlängerung der Ausbildungsdauer von bisher 520 Stunden auf zwei Jahre bei Vollzeitausbildung bzw. eine entsprechende Stundenzahl bei nebenberuflicher Qualifizierung erforderlich.
- Das ärztliche Behandlungsmonopol wird nicht angetastet. Der Rettungsassistent ist ein gut ausgebildeter Helfer des Arztes.
- Das ehrenamtliche Element als Rückgrat des Rettungswesens bleibt erhalten.
- Durch großzügige Überleitungsregelungen wird für bisherige Rettungssanitäter der Statuswechsel zum Rettungsassistenten ermöglicht, ohne daß hiermit eine Festlegung auf haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten verbunden ist.

- (B)
- Absolventen von Sanitätslehrgängen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei sowie Angehörige anderer Heilhilfsberufe können über Sonderregelungen den Status des Rettungsassistenten erwerben, wodurch dem Rettungswesen ein breites Spektrum heilhilfsberuflicher Qualifikationen erschlossen wird.
  - Die staatliche Anerkennung des Berufsbildes unterstreicht die Bedeutung des Rettungswesens und sichert seine Attraktivität in der Zukunft.

Abschließend ist noch auf eine wichtige sozialpolitische Komponente des Gesetzes hinzuweisen. Während die Rettungssanitäter alter Prägung, soweit sie hauptberuflich tätig sind, nicht durch eine anerkannte, d. h. gesetzlich geregelte Ausbildung qualifiziert sind, erhalten sie künftig einen staatlich anerkannten Beruf mit den damit verbundenen Vorteilen, wie andere rechtlich geregelte Heilhilfsberufe sie als selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen können. Als Beispiele nenne ich den Schutz der Berufsbezeichnung sowie die Gleichstellung mit anderen Heilhilfsberufen im Sozialversicherungsrecht.

Diese Verbesserungen sind notwendig; denn angesichts eines sich aus demographischen Gründen bereits abzeichnenden Rückgangs der Ausbildungsnachfrage im Bereich der Heilhilfsberufe müssen wir uns anstrengen, um zu verhindern, daß wegen mangelnder Attraktivität des Berufsbildes ein Mangel an Rettungspersonal entsteht. Dieser Gesetzentwurf verhilft dem Berufsbild eines wichtigen nichtärztlichen Hilfsberufes zu neuer Attraktivität.

## Anlage 8

### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Kulturstiftung haben sich die Regierungschefs von Bund und Ländern darauf geeinigt, daß das **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** errichtet wird. Deshalb werden von Bayern gegen den Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände erhoben.

Gleichwohl kann Bayern die Behauptung in der Begründung zu § 1, der Bund habe u. a. auch eine (ungeschriebene) Zuständigkeit kraft „gesamtstaatlicher Repräsentation“, nicht unwidersprochen lassen. Eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache kann nur in Betracht kommen, wenn es sich um ein Sachgebiet handelt, das seiner Natur nach eine „eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückte Angelegenheit“ des Bundes darstellt und deshalb nur vom Bund geregelt werden kann. „Schlußfolgerungen aus der Natur der Sache müssen begriffsnotwendig sein und eine bestimmte Lösung unter Ausschluß anderer Möglichkeiten sachgerechter Lösung zwingend fordern“ (so ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kommt eine Kompetenz kraft Natur der Sache nicht in Frage, wenn eine Auslegung der Kompetenzbestimmungen des Grundgesetzes eindeutig die Kompetenz der Länder ergibt.

Kulturelle Angelegenheiten fallen, soweit sie überhaupt staatlich verwaltet und geregelt werden können, nach der Grundentscheidung des Grundgesetzes (Art. 30, 70ff. und 83ff. GG) in den Bereich der Länder, soweit nicht besondere Bestimmungen des Grundgesetzes Begrenzungen oder Ausnahmen zugunsten des Bundes vorsehen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 12, 205/229) erklärt hierzu:

Diese Grundentscheidung der Verfassung, die nicht zuletzt eine Entscheidung zugunsten des föderalistischen Staatsaufbaus im Interesse einer wirksamen Teilung der Gewalten ist, verbietet es gerade im Bereich kultureller Angelegenheiten, ohne eine hinreichend deutliche grundgesetzliche Ausnahmeregelung anzunehmen, der Bund sei zuständig.

Nach der gleichen Entscheidung gibt es eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft „gesamtstaatlicher Repräsentation“ als eigenständigen Kompetenztitel nicht; vielmehr handelt es sich insoweit allenfalls um einen Unterfall einer Kompetenz kraft Natur und Sache, die nur unter den genannten engen Voraussetzungen in Betracht kommt.

Die Bayerische Staatsregierung erkennt eine „gesamtstaatliche Repräsentanz“ im Kulturbereich aus den oben genannten Gründen grundsätzlich nicht an; denn letztlich könnte, wie sich das Bundesverfassungsgericht ausdrückt, das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen als „Pfleger“ und „prioritätsbewah-

rende Tradition“ verstanden werden (BVerfGE 12/253). Ich möchte diese Aussage im vorliegenden Fall nicht vertiefen, weil sich die Regierungschefs von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Errichtung der Kulturstiftung der Länder in bezug auf die Errichtung des „Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ geeinigt und eine grundsätzliche Mitwirkung der Kulturstiftung der Länder in den Gremien des „Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vereinbart haben.

Betonen möchte ich jedoch, daß dem durch diese Kompetenzzuweisung zur Kulturstiftung der Länder zum Ausdruck gebrachten Zuständigkeitsbereich der Länder auch ein Gesetz des Bundes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“, wie sie in dem Abkommen über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder als Möglichkeit vorgesehen ist, Rechnung tragen muß. Dies ist auch der Grund, daß Bayern in den Ausschußberatungen trotz Festhaltens an dem Grundsatz der Drittelparität und (im Interesse einer reibungslosen Arbeit) an einer beschränkten Mitgliederzahl im Kuratorium bei der Bestellung der Kuratoriumsmitglieder in § 7 des Gesetzentwurfs die volle stimmberechtigte Teilnahme eines jeden Landes der Bundesrepublik Deutschland im Kuratorium gefordert hat.

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Gerhardt** (Hessen)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Errichtung einer Stiftung „**Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**“ zieht die Bundesregierung den gesetzgeberischen Schlußstrich unter ein Vorhaben, das Gegenstand ausführlicher und nicht immer einfacher Verhandlungen zwischen ihr und den Ländern gewesen ist. Die Verhandlungen waren nicht einfach — und konnten es nicht sein —, weil sich die Länder durch die Gründung dieser Stiftung in ihrem ureigensten Kompetenzraum, dem der Kulturpolitik, betroffen fühlen mußten.

Die Kulturpolitik ist der Kernbereich der den Ländern verfassungsmäßig noch unzweideutig zugewiesenen Aufgaben. Bekanntlich haben die Länder im übrigen eine ganze Menge an den Bund abgegeben. Die Geschichte der zahlreichen Grundgesetzänderungen ist auch die Geschichte einer politischen Einbahnstraße in Richtung auf ein Mehr an Zentralgewalt. Inzwischen ist hier ein Punkt erreicht, eine Schmerzgrenze, die ein Einhalten auf dem bisherigen Weg gebietet.

Es ist unter diesen Umständen schon ein ganz bemerkenswerter Beweis bundesfreundlichen Goodwills, wenn die Länder bei dem Stiftungsvorhaben der Bundesregierung grünes Licht gezeigt haben. Denn: Ich wage nicht zu entscheiden, ob die „Natur der Sache“, die der Bund hier für sich in Anspruch nimmt, als Kompetenzgrundlage verfassungsrechtlich wirklich trägt oder ob sie sich nicht bei einer gerichtlichen

Prüfung am Ende als eine juristische Fata Morgana (C) erweisen könnte. Wir sind bereit, hier etwa bestehende restliche Zweifel zurückzustellen und das Stiftungsvorhaben des Bundes mitzutragen.

Hieran geknüpft werden muß allerdings die dringende Aufforderung an Bundesregierung und Bundestag, für eine Repräsentanz der Länder in dem obersten Beschlußorgan der Stiftung, dem Kuratorium, Sorge zu tragen, die ihrem Verfassungsauftrag und ihrem politischen Selbstverständnis entspricht.

Die Regelung, die der Regierungsentwurf hier vorsieht, ist für die Länder nach meiner Überzeugung nicht akzeptabel. Nicht hinnehmbar ist, daß nur ein Teil der in das Kuratorium entsandten Ländervertreter stimmberechtigt sein soll; nicht hinnehmbar ist auch, daß die jeweilige Benennung nicht durch die Landesregierungen direkt, sondern durch ein Bundesorgan, nämlich den Bundesrat, vorgesehen ist.

Beides entspricht nicht der originären Verantwortung der Bundesländer. Diese gebietet es vielmehr, daß jedes Land durch ein voll stimmberechtigtes Mitglied vertreten wird. Um das Kuratorium personell nicht übermäßig zu vergrößern — dies war ja auch ein ausdrücklicher Wunsch der Bundesregierung —, sollte es im übrigen bei der von der Bundesregierung vorgesehenen Zahl von 23 Kuratoriumsmitgliedern verbleiben. Es ergäben sich damit neben den elf Stimmen für die Länderseite zwölf für die des Bundes, die hälftig zwischen Bundesregierung und Bundestag aufzuteilen wären.

Diese Zielrichtung verfolgt demgemäß der von Hessen mitgetragene gemeinsame Länderantrag. Er scheint mir — anders als etwa der Vorschlag des Kulturausschusses — für alle Beteiligten, nicht zuletzt auch für die Mitglieder des Bundestages, akzeptabel zu sein. Ich appelliere deshalb an Sie, diesem Länderantrag und nicht der Empfehlung des Kulturausschusses mit ihrer nach meinem Dafürhalten überaus problematischer Abstimmregelung zu folgen. (D)

Ich möchte diese Gelegenheit übrigens noch zu einigen weiteren eher grundsätzlichen Bemerkungen nutzen, und zwar ganz unabhängig von diesem Gesetzentwurf. Mir scheint es an der Zeit zu sein, daß die Länder in der Kulturpolitik langsam etwas mehr föderative Kraft entwickeln, als dies bisher der Fall war. Es ist ja kein Geheimnis, daß der Bund im Laufe der Jahre zunehmend in dem gewiß außerordentlich reizvollen und interessanten Bereich der Kulturpolitik aktiv geworden ist. Wie aktiv, das belegt in eindrucksvoller Weise die Broschüre „Kulturförderung des Bundes“. Genauso beeindruckend belegt sie freilich auch die bisherige Passivität der Länder gegenüber diesen Aktivitäten und — ich sage das ganz offen — ihre Anfälligkeit gegenüber der süßen Verlockung angebotener Bundesmittel.

Die Kulturstiftung der Länder und die im Zusammenhang mit ihrer Gründung getroffenen Vereinbarungen mit dem Bund werden hier zwar sicherlich eine gewisse Bereinigung bringen — eine Bereinigung, die vielleicht nicht den juristischen Dogmatiker, wohl aber den Pragmatiker einigermaßen zufriedenstellen kann.

- (A) Dennoch bleibt hier einiges übrig. Ich nenne als ein Beispiel nur den Bereich der Filmförderung. Auf Seite 29 der Broschüre über die Kulturförderung des Bundes wird noch recht vorsichtig über die „kulturell betonte Filmförderung aufgrund der Richtlinien des Bundesministers des Innern“ gesprochen. Erheblich deutlicher wird der Bundesinnenminister da schon in seiner Antwort vom 21. Dezember des vergangenen Jahres auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag. Dort nämlich wird ganz unbefangen von der „kulturellen Filmförderung“ des Bundes gesprochen. Ergibt sich das aus der „Natur der Sache“, und welche verfassungsrechtliche Grundlegung ist damit eigentlich verbunden?

Allerdings müssen auch die Länder mehr als bisher erkennen, daß es mit der klagenden Aufzählung all dessen, was der Bund tut und eigentlich nicht tun dürfte — ich füge hinzu: was sie dürften, aber nicht tun — nicht getan ist.

Eine Apologetik der Verneinung würde vielleicht für ein verfassungsrechtliches Seminar ausreichen. Für die Politik genügt sie nicht, und für die Pflege unserer kulturellen Landschaft, die auf Förderung angewiesen ist, schon gar nicht.

Mehr als bisher müssen die Länder vielmehr die Kraft finden, auch dort zusammenzuarbeiten, wo es um politische Signale, um Zeichen geht, die über die jeweiligen Landesgrenzen hinausreichen.

- (B) Wäre es beispielsweise nicht ein bemerkenswertes Signal föderalen Selbstbewußtseins gewesen, wenn die Bundesländer den Vorschlag gemacht hätten, mit einer gemeinsamen kulturellen Einrichtung in der Bundeshauptstadt Präsenz zu zeigen? Oder — um bei der Filmförderung zu bleiben — wenn das Kuratorium „junger deutscher Film“ finanziell endlich so ausgestattet werden könnte, wie es die Ministerpräsidenten einmal vor Jahren beschlossen hatten?

Ich meine, hier ist eine ausschließliche Kompetenzdiskussion nicht ausreichend. Sie würde das politische Gesamtkapital der Länder nur gefährden, so triftig sie im einzelnen Fall begründet sein mag. Auch der Hinweis auf Finanzzwänge genügt nach meiner Überzeugung auf die Dauer nicht für eine politische Rechtfertigung der Länder.

Deshalb: Wir sollten gewiß um die richtige Sitzverteilung und Stimmgewichtung in dem Kuratorium des „Hauses der Geschichte“ streiten. Aber genügen wird dergleichen für die Zukunft einer föderalen Kulturpolitik nicht.

## Anlage 10

### Erklärung

von Bundesminister **Dr. Schneider** (BMBau)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Mit dem „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ schafft die Bundesregierung in Bonn eine Einrichtung, in der die Geschichte unseres Staates, der Bundesrepublik Deutschland, vor dem Hintergrund der Teilung Deutschlands dargestellt und das Geschichtsbewußtsein seiner Bürger, ihr Verständnis

für das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in unserem Gemeinwesen gefördert werden sollen.

Bereits in seiner ersten Regierungserklärung vom 13. Oktober 1982 hat Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl erklärt:

Wir wollen darauf hinwirken, daß möglichst bald in der Bundeshauptstadt Bonn eine Sammlung zur deutschen Geschichte seit 1945 entsteht, gewidmet der Geschichte unseres Staates und der geteilten Nation.

Mit diesem Vorhaben trägt die Bundesregierung neben weiteren bedeutenden Baumaßnahmen — ich nenne die Kunst- und Ausstellungshalle, das Gästehaus Petersberg, aber auch die vielen Regierungs- und Parlamentsneubaumaßnahmen — zugleich zum Ausbau Bonns als Bundeshauptstadt bei.

Bonn ist die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland. Hier ist der Ort, wo sich der freie Teil Deutschlands staatlich darstellt und demokratisch entfaltet. Bonn kann seine Hauptstadtfunktion nur erfüllen, wenn es über angemessene Einrichtungen verfügt, die unsere staatliche Wirklichkeit sowie die geistigen und kulturellen Grundlagen unserer staatlichen Gesamtordnung sichtbar und repräsentativ zum Ausdruck bringen.

Die Hauptstadt der deutschen Nation ist Berlin. Um diesen historischen Grundtatbestand in steter Erinnerung zu bewahren und zugleich die Lebensfähigkeit Berlins und seine Bindung an den freien Teil Deutschlands aufrechtzuerhalten, plant die Bundesregierung in Berlin die Errichtung des „Deutschen Historischen Museums“.

Beide Vorhaben, „Deutsches Historisches Museum“ in Berlin und „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ in Bonn, konkurrieren nicht miteinander, sondern ergänzen, ja, bedingen einander. Beide stellen, jedes jeweils für sich, wichtige Entwicklungsstadien und Abschnitte unseres historischen und staatlichen Werdeganges dar.

Für das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ hatte das Bundeskabinett bereits am 9. Juli 1986 eine Gesetzesvorlage zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung verabschiedet. Sie ist mit Ablauf der 10. Legislaturperiode der Diskontinuität verfallen.

Die Bundesregierung hat nunmehr am 3. Februar 1988 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ wieder einzubringen. Das Gesetz soll die zügige Verwirklichung eines Vorhabens ermöglichen, über das in der Fachwelt und in der breiten Öffentlichkeit lange und eingehend diskutiert worden ist. Die Diskussion hat über die wesentlichen Ziele und Inhalte des Vorhabens ein erfreulich breites Maß an Übereinstimmung gebracht.

Die durch das Gesetz zu errichtende Stiftung unterliegt lediglich in rechtlicher Hinsicht der staatlichen Aufsicht. In wissenschaftlicher Hinsicht sind die Stiftung und ihre Organe frei und unabhängig. Dies war der Bundesregierung bei der Planung des „Hauses der Geschichte“ von Anfang an angelegen. Der von

unseren Kritikern erhobene Vorwurf, wir strebten eine „regierungsamtliche“ Geschichtsdarstellung an, wird durch den Gesetzentwurf endgültig widerlegt.

Zu diesem Vorwurf zwei Feststellungen namhafter Historiker: Thomas Nipperdey am 17. Oktober 1986 in „Die Zeit“:

Verordnete Regierungshistorie kann es bei uns nicht geben, das ist genau so absurd wie der Anspruch, nur Historie gegen die gegenwärtige Regierung sei wahre Historie.

Christian Meier in der „FAZ“ vom 20. November 1986:

Der Regierung geht glücklicherweise die Möglichkeit, ein Geschichtsbild zu verordnen, ab.

Die Stiftung soll neben dem Kuratorium zwei beratende Organe haben: einen wissenschaftlichen Beirat und einen Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen. Diese Gremien garantieren, daß das „Haus der Geschichte“ eine objektive Darstellung geben wird, die für die Vielfalt geschichtlicher Betrachtungsmöglichkeiten offen ist.

Die Bundesregierung hat im übrigen dafür gesorgt, daß das Parlament, die Länder, die Wissenschaft und die gesellschaftlichen Gruppen bereits mitwirken können, bevor das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Sie hat als Vorläufer der selbständigen Stiftung, die wir mit diesem Gesetz schaffen wollen, durch Erlaß eine unselbständige Stiftung gegründet. Die Gremien dieser unselbständigen Stiftung haben ihre Tätigkeit im Oktober 1986 aufgenommen. Das Kuratorium der Stiftung wird in Kürze zu seiner 4. Sitzung zusammentreten. Am 1. Juli 1987 hat der Direktor der unselbständigen Stiftung seine Arbeit aufgenommen.

Die Bundesregierung hat von Anfang an größten Wert darauf gelegt, Bundestag und Bundesrat an der Planung des Vorhabens umfassend zu beteiligen. Sie hat deshalb bereits vor vier Jahren den Standort des „Hauses der Geschichte“ mit den Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates abgestimmt und dem Deutschen Bundestag jeweils Bericht erstattet. Es war auch von vornherein ihre Absicht, das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ durch Gesetz zu errichten. Nur auf diese Weise ist die umfassende Beteiligung von Bundestag und Bundesrat sichergestellt, die der Bedeutung des Vorhabens entspricht.

Die Bundesregierung hat auch von Anfang an die eingehende Abstimmung mit den Ländern gesucht. Der Bundeskanzler erzielte im Juni 1984 mit den Regierungschefs der Länder grundsätzliches Einvernehmen über das Vorhaben. Die Einzelheiten sind in einer bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland gebildeten Arbeitsgruppe diskutiert worden.

Der Deutsche Bundestag und die Länder sollen aber nicht nur im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens am „Haus der Geschichte“ mitwirken. Der Gesetzentwurf sieht ihre dauerhafte Beteiligung vor.

Wichtigstes Organ der selbständigen Stiftung, die wir mit dem Gesetzentwurf schaffen wollen, ist das Kuratorium, das als leitendes Organ vor allem über die

Grundzüge der Programmgestaltung beschließt. Der Gesetzentwurf sieht auf der Grundlage des Prinzips der Drittelparität eine gleichgewichtige Vertretung des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und der Länder im Kuratorium vor. (C)

Nach dem Gesetzentwurf soll sich das Kuratorium aus 18 stimmberechtigten und fünf beratenden Mitgliedern zusammensetzen. Je sechs der stimmberechtigten Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, von der Bundesregierung und vom Bundesrat, die beratenden Mitglieder vom Bundesrat entsandt. Diese Regelung stellt sicher, daß alle Länder an der Meinungsbildung des Kuratoriums – sei es durch Stimmabgabe, sei es durch Mitberatung – teilnehmen können. Sie ermöglicht dem Bundesrat einen regelmäßigen Wechsel der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwurf dar.

Dem Bundesrat liegen heute zwei Anträge zur Beschlußfassung vor, die darauf abzielen, daß im Gegensatz zu der Regierungsvorlage jedes Land im Kuratorium mit je einer Stimme voll stimmberechtigt vertreten ist. Die Bundesregierung hat Verständnis für dieses Anliegen der Länder, auch ihr ist an der gleichgewichtigen Mitwirkung aller Länder im Kuratorium gelegen.

Allerdings muß sie darauf bestehen, daß bei der Vertretung der Bundesregierung, des Bundestages und der Bundesländer im Kuratorium die Drittelparität gewahrt bleibt. Die gleichgewichtige Vertretung dieser drei Organe im Kuratorium spiegelt ihre jeweilige gesamtstaatliche Verantwortung innerhalb unserer verfassungsrechtlichen Ordnung und unseres föderativen Staatsaufbaues wider und schafft in diesem Gremium die notwendige institutionelle Vertrauensbasis für eine fruchtbare Zusammenarbeit. (D)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens muß ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Standpunkten gesucht und gefunden werden. Lösungen, die sicherstellen, daß das Kuratorium einerseits großemäßig arbeits- und funktionsfähig bleibt, darin aber andererseits Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gleichberechtigt und gleichgewichtig mitwirken können, sind erreichbar.

Ich danke abschließend den Ländern für ihre Bereitschaft und Aufgeschlossenheit, mit der sie bisher das Vorhaben, in Bonn ein „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ zu errichten, gefördert haben.

Ich bitte sie um ihre weitere Unterstützung und konstruktive Mitarbeit.

## Anlage 11

### Erklärung

von Senator Curilla (Hamburg)  
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg stimmt der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im

- (A) Ausgleichsjahr 1988“ (BR-Drs. 42/88) vom 27. Januar 1988 nicht zu.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kommt Hamburg den Ausgleichsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1988 nur unter Vorbehalt nach.

## Anlage 12

### Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Der Senat von Berlin unterstützt ausdrücklich die Auffassung des Bundesratsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich der **Regelung der Ableitbedingungen für Abgase** auch für Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt. Der Senat von Berlin ist also nicht der Meinung, daß die besonderen Regelungen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, erst ab Anlagen von 1 Megawatt an gelten sollten. Insbesondere in Ballungsgebieten tragen Schadstoffemissionen aus Gebäudeheizungen in überproportionalem Maße zur Belastung der Luft mit Schadstoffen bei. So beträgt z. B. in Berlin der Anteil des „Hausbrandes“ zwar lediglich etwa 10 % der SO<sub>2</sub>-Emissionen; er ist jedoch zu ca. 50 % für die in Berlin verursachten Emissionen insgesamt verantwortlich. Dabei ist zu beachten, daß von Jahresmittelwerten ausgegangen wird. In der Heizperiode ist der Anteil an den Emissionen erheblich größer.

(B)

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat — neben der weiterhin erforderlichen Senkung der Schadstoffemissionen in den Vorschlägen des Umweltausschusses zur Schornsteinhöhenregelung — eine unerläßliche Voraussetzung für eine nachhaltige Verminderung der Emissionsbelastungen, namentlich in Ballungsgebieten.

Andererseits verkenne ich nicht, daß die Regelung des Regierungsentwurfs in anderer Hinsicht Probleme aufwirft. Die sehr starren bautechnischen Vorschriften, die hier zur Erreichung der genannten Umweltschutzziele gesetzt werden, können nur allzu leicht in Konflikt mit allgemeinen Zielen der Baugestaltung, der Städteplanung und des Stadtbildes geraten. Aus diesem Grunde ist es nach Auffassung des Senats von Berlin notwendig, nicht nur die umweltschutzpolitische Seite inhaltlich zu verstärken, sondern andererseits — gerade mit Rücksicht auf die Baugestaltung und des Stadtbildes — auch für ein höheres Maß an instrumentaler Flexibilität zu sorgen.

Der notwendigen Flexibilität bedarf es vor allem deshalb, weil in den einzelnen Bundesländern und in den einzelnen regionalen Belastungsfeldern unterschiedliche Rahmenbedingungen vorliegen. Gerade aus diesem Grunde erscheint die im Regierungsentwurf vorgesehene Standardregelung für Emissionen ab 1 Megawatt weder umweltschutzpolitisch noch gestaltungspolitisch zweckmäßig. Denn sie differenziert nicht hinreichend zwischen unterschiedlichen Vorga-

ben, unterschiedlichen Rahmenbedingungen, regional unterschiedlichen Gestaltungsverhältnissen. Flexibilität und notwendige Differenzierung verspricht allein die Fassung des Umweltausschusses, der der Senat von Berlin insoweit den Vorzug gibt. Denn hier wird nicht mit allzu einseitig und standardmäßig festgelegten Kriterien operiert. Hier wird über einen mehr generalklauselmäßig gefaßten Tatbestand für das nötige Maß an Offenheit auch in gestaltungspolitischer Hinsicht gesorgt. Zumindest wird die Möglichkeit eröffnet, jene Offenheit zu bewahren.

Der Senat von Berlin ist ungeachtet dessen der Auffassung, daß auch die vorliegende Regelung in der Fassung des Umweltausschusses den vorgenannten gestaltungspolitischen Erfordernissen noch nicht abschließend zu genügen vermag, daß es auch insoweit noch der auch juristisch tatsächlichen Festlegung auf das nötige Maß an Flexibilität bedarf.

Aus diesem Grunde regt der Senat von Berlin an, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch insoweit für die nötigen Öffnungsklauseln gesorgt wird. Regelungstechnisch bieten sich hierfür unterschiedliche Formen an — angefangen vom Bundesimmissionschutzrecht und seinen Durchführungsverordnungen bis hin zu den landesrechtlichen Grundlagen, etwa den Landesbauordnungen. Hier sollten ergänzend zu § 18 der 1. BImSchV die nötigen gestaltungspolitischen Öffnungen vorgesehen werden. Im weiteren wäre sogar an Verwaltungsvorschriften zu denken, über die ebenfalls weitere bauliche Bestimmungen über die entsprechenden Anlagen und deren regional und rahmenbedingungsmäßig passende Ausführung getroffen werden könnten.

Nicht zuletzt könnten auf dieser Ebene auch Regelungen getroffen werden, die die spezifischen Gegebenheiten der Länder, z. B. im Bereich klimatischer und topografischer Rahmenbedingungen, berücksichtigen, die auf die spezifischen Emittenten-Strukturen sowie auf die lokalen wie regionalen Bau Traditionen Rücksicht nehmen.

Insgesamt ist nach Auffassung des Senats von Berlin also davon auszugehen, daß das gesamte Regelungsvorhaben, das umweltschutzpolitisch geboten ist, noch weiterer Konkretisierung und der Berücksichtigung weiterer, gleichrangiger Belange bedarf. Da die Voraussetzungen hierfür aber im weiteren Regelungsverfahren sowie auch auf landesrechtlicher Ebene unmittelbar geschaffen werden können, stimmt der Senat heute der vom Umweltausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 18 1. BImSchV zu.

## Anlage 13

### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

1. Dem Bundesrat liegt eine Empfehlung des Umweltausschusses vor, daß Hackschnitzel als **Brennmaterial** Sägemehl, Spänen und Schleifstaub gleichgestellt werden sollen. Der Einsatz von Hackschnitzeln in Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW wäre damit verboten.

Hackschnitzelanlagen werden aber zunehmend auch für kleinere Gebäude angeboten. Nennwärmeleistungen von 15 kW und darunter werden in den kommenden Jahren angesichts der angestrebten Verbesserungen bei der Feuerungstechnik und Wärmedämmung mit ziemlicher Sicherheit erreicht.

Die durchschnittliche Länge von Hackschnitzeln für Brennzwecke beträgt 4 cm, die durchschnittliche Breite 1,5 cm. Damit unterscheiden sie sich durch ihre Größe deutlich von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub. Sie sind zweifelsfrei „stückiges“ Holz und ermöglichen einen normalen Verbrennungsprozeß.

2. Der von der Bundesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf sieht vor, daß Holzbrennstoffe „in handbeschickten Feuerungsanlagen nur in lufttrockenem Zustand“ eingesetzt werden dürfen. Auf die Festlegung einer zahlenmäßigen Begrenzung ist zu Recht verzichtet worden. Dagegen empfiehlt der Umweltausschuß dem Bundesrat, eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge Brennstoffe nur als lufttrocken anzusehen sind, wenn ihr Feuchtegehalt nicht mehr als 20 v. H. des Darrgewichts beträgt. Diese Vorschrift wird dem Naturstoff Holz nicht gerecht.

Auch nach längster Freiluftlagerung von Holz unter Abdeckung schwankt die Holzfeuchte im Gleichgewicht mit der Feuchte der umgebenden Luft in einem Bereich von 20 bis 25 % des Darrgewichtes. Dabei wird der niedrige Wert nur in sommerlichen Trockenperioden erreicht. Gerade während der Heizperiode könnte selbst der gutwilligste Bürger zum Gesetzesübertreter werden. Die vom Umweltausschuß erhobene Forderung ist auch deshalb überzogen, weil sich das Emissionsverhalten des Holzes bei der Verbrennung im Feuchtbereich von 20 bis 25 % praktisch nicht verändert. Der Einwand, den Begriff „lufttrocken“ aus Gründen der Rechtssicherheit näher bestimmen zu müssen, ist wirklichkeitsfremd. „Lufttrocken“ ist am jeweiligen Ort bei gegebener Luftfeuchte genau definiert. Ein starrer Grenzwert ist diesem dynamischen Geschehen nicht angemessen. Es erscheint mir auch widersinnig, den Holzeinsatz zur Energieerzeugung durch derartige Regelungen gerade zum jetzigen Zeitpunkt zu behindern. Das angestrebte Ziel der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe zur Schonung fossiler Energien würde dadurch unterlaufen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die Holzverbrennung vorwiegend im ländlichen Raum üblich ist. Dies gilt noch mehr für den Hackschnitzelersatz. Gerade hier sind die Vorbehalte, die zur Empfehlung des Umweltausschusses führten, nicht begründet.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Empfehlungen des Umweltausschusses unter Ziffern 9 und 14 nicht zu unterstützen.

#### Anlage 14

##### Erklärung

von Staatssekretär **Ruder** (Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg spricht sich für Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs der Bun-

desregierung aus, lehnt aber die in der Begründung des Regierungsentwurfs enthaltene Definition des Begriffes „lufttrocken“ ausdrücklich ab. (C)

Nach Auffassung des Landes sollte es bei der bisherigen Praxis bleiben, wonach Holz erst mit einem Feuchtegehalt von bis zu etwa 20 v. H. des Darrgewichts als trocken gilt. Das Land Baden-Württemberg wird die Vorschrift in seinem Bereich in diesem Sinne anwenden.

#### Anlage 15

##### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Mit der dem Bundesrat vorgelegten Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen soll ein weiterer wichtiger Beitrag zur **Immissionsentlastung** insbesondere in den Ballungsgebieten erbracht werden. Von der Verordnung erfaßt werden sowohl Feuerungsanlagen aus dem häuslichen Bereich als auch die erheblich größeren Anlagen in Handwerk und mittelständischem Gewerbe. Die neuen Vorschriften sollen noch rechtzeitig vor Beginn der Heizperiode 1988/89 in Kraft gesetzt werden.

Mit der vorgelegten Verordnung wird der von der Bundesregierung eingeschlagene Weg zur Verminderung der Luftverunreinigungen an der Quelle konsequent fortgesetzt. Ebenso wie die Großfeuerungsanlagen-Verordnung für Kraftwerke und die Technische Anleitung Luft für die übrige Wirtschaft enthält die Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung als Kernstück die Verpflichtung zur Sanierung von bestehenden Anlagen. Gemeinsames Ziel aller drei Vorschriften ist, den gesamten Anlagenpark bis 1993/94 auf einen technisch modernen Umweltschutz-Stand zu bringen und damit bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine durchgreifende Immissionsverbesserung herbeizuführen. (D)

Kleinf Feuerungsanlagen tragen in den Ballungsgebieten in nicht unerheblichem Maße zur örtlichen Schadstoffbelastung bei. Ihre Emissionen konzentrieren sich zeitlich auf die Heizperiode. Deshalb verursacht die in Ballungsgebieten auf engem Raum vorhandene Vielzahl von Kleinf Feuerungsanlagen gerade im Winter überdurchschnittliche Luftbelastungen. Diese können durch austauscharme Smogwetterlagen, die gerade während der winterlichen Heizperiode häufig auftreten, noch weiter verstärkt werden. Als Folge davon kann der Anteil der Kleinf Feuerungsanlagen an den Immissionen in Ballungsgebieten auf über 50 % ansteigen. Abhilfemaßnahmen sind also dringend geboten.

Die neue Verordnung sieht vor allem folgende Änderungen vor: erhöhte Anforderungen an den Wirkungsgrad der Öl- und Gasfeuerungsanlagen. Viele Feuerungen haben immer noch einen schlechten Wirkungsgrad, so daß erhebliche Wärmeverluste ungenutzt über den Schornstein das Haus verlassen. Diese Abgasverluste können durch moderne Öfen, aber auch durch verbesserte Wartung bestehender Öfen

(A) verringert werden. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse des Eigentümers; denn er spart unmittelbar Öl oder Gas und damit Geld. Die Verordnung sieht vor, daß die Abgasverluste — je nach Wärmeleistung und Alter der Anlagen — im einzelnen festgelegte Grenzwerte künftig nicht mehr überschreiten dürfen. Diese Höchstwerte für die zugelassenen Abgasverluste reichen von 10 % (bei Inkrafttreten der Verordnung errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW) bis maximal 15 % (bei bis zum 31. Dezember 1982 errichteten Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 4 kW bis 25 kW). Zum Vergleich: Die Nennwärmeleistung einer Zentralheizungsanlage für die Beheizung einer durchschnittlichen Etagenwohnung beträgt 5 bis 10 kW. Bisher reicht die Spanne der maximal zulässigen Abgasverluste von 12 bis 18 %. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird durch den Schornsteinfeger kontrolliert. Im Falle von Beanstandungen kann die Einhaltung der Grenzwerte in aller Regel durch entsprechende Wartung (z. B. Neueinstellung des Brenners oder Beseitigung von Rußbelägen im Heizkessel) wieder gewährleistet werden.

Erhöhte Anforderungen an die Brennstoffqualitäten:

= Bei Einsatz von Kohle in Kleinf Feuerungsanlagen ist künftig der zulässige Schwefelgehalt des Brennstoffes auf höchstens ein Gewichtsprozent begrenzt. Die Hersteller sorgen für eine entsprechende Qualität, so daß weiterhin die im normalen Handel erhältlichen Kohlen verwendet werden dürfen. Mit dieser Schwefelbegrenzung in festen Brennstoffen wird die von der Bundesregierung zum 1. März 1988 erlassene weitere Reduzierung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl ergänzt.

(B)

= In Anlagen auf der Basis fester Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung unter 15 kW darf künftig neben schwefelarmer Kohle und Torf nur noch naturbelassenes Stückholz verfeuert werden. Feststoffgefeuerten Anlagen zwischen 15 und 50 kW können daneben auch behandeltes Holz (z. B. mit Lack) verfeuern, da bei größeren Feuerungseinrichtungen eine bessere Verbrennung gewährleistet ist. Mit Holzschutzmitteln oder halogenorganischen Verbindungen (z. B. PVC) beschichtete Hölzer dürfen aber auch bei diesen Anlagen künftig nicht mehr eingesetzt

werden. Die Verbrennung von Spanplatten und Faserplatten darf nach Inkrafttreten der Verordnung nur noch in Anlagen über 50 kW erfolgen. Der Einsatz von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz ist dann ausschließlich auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt, die der Technischen Anleitung Luft bzw. der Großfeuerungsanlagen-Verordnung unterliegen.

= Eine besondere Schadstoffquelle stellen auch die vielen offenen Kamine dar, die im Laufe der letzten Jahre errichtet wurden und die bei der Schadstoffbegrenzung erzielte Erfolge zum Teil wieder zunichte machen. Künftig ist in offenen Kaminen grundsätzlich nur noch die Verbrennung von naturbelassenen Holzscheiten erlaubt, die über mehrere Jahre gelagert wurden und damit trocken sind.

= Schließlich erfolgt mit der Verordnung eine Einschränkung der zulässigen Gassorten auf Gase der öffentlichen Versorgung sowie auf bestimmte Bio- und Klärgase.

Verschärfte Anforderungen an Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe:

= Für den Einsatz von Holz- und Stroh brennstoffen werden die Kohlenmonoxidemissionen begrenzt, um einen möglichst vollständigen Ausbrand zu gewährleisten. Je besser der Ausbrand ist, um so geringer sind die bei der Verbrennung freigesetzten Schadstoffemissionen.

= Ferner wird die Leistungsgrenze für mit festen Brennstoffen befeuerte Zentralheizungsanlagen, ab der Grenzwerte für die Staubkonzentration im Abgas einzuhalten sind, von bisher 22 kW auf 15 kW herabgesetzt. Damit werden auch mehr Anlagen in die jährliche Überwachung durch den Schornsteinfeger einbezogen, nämlich künftig alle Anlagen ab 15 kW, bisher erst ab 22 kW.

Die verschärften Anforderungen können bei alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen in der Regel durch verbesserte Einstellung eingehalten werden. Ein aufwendiger Einsatz von Reinigungseinrichtungen, wie etwa Filteranlagen, die bei Großfeuerungsanlagen benötigt werden, sind nicht erforderlich. Solche komplizierten Reinigungseinrichtungen bedürfen einer regelmäßigen, sachkundigen Bedienung und Wartung. Dies ist aber bei der großen Zahl kleiner Feuerungsanlagen nicht zu gewährleisten.